

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 32 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Februar 2018

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 369	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Vom 7. Dezember 2017	555
Nr. 370	Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. Dezember 2017	560
Nr. 371	Bekanntmachung der Neufassung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. Dezember 2017	567
Nr. 372	Beschluss zur „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“. Vom 7. Dezember 2017	569

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 373	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 11. November 2017	580
Nr. 374	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung über die Arbeitsschwerpunkte der VELKD 2016/2017. Vom 11. November 2017	581
Nr. 375	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Präsidiums der Generalsynode. Vom 11. November 2017	581
Nr. 376	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD. Vom 11. November 2017	581
Nr. 377	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Zukunft auf gutem Grund – Wahrnehmung, Vergewisserung und Perspektiven“. Vom 11. November 2017	582
Nr. 378	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2016 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen. Vom 11. November 2017	583

Nr. 379	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des DNK/LWB und dem Beschluss der Kirchenleitung der VELKD vom 4./5. Mai 2017. Vom 7. Dezember 2017	583
---------	---	-----

Nr. 380	Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB). Vom 11. November 2017.....	586
---------	--	-----

III. Mitteilungen

Nr. 381	Generalsynode 2018 in Würzburg	587
---------	--------------------------------------	-----

IV. Personalmeldungen

Generalsynode	588
Leitender Bischof	588
Amt der VELKD	588
Theologisches Studienseminar der VELKD	588

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Statut für das LWB-Zentrum Wittenberg	589
Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes	590
Rechtsgeltung im DNK/LWB sowie Regelung der Mitarbeitervertretung ab 2018. Vom 7. Dezember 2017	595
Mitglieder des Rates des Lutherischen Weltbundes (2017–2023)	596

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 369 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Vom 7. Dezember 2017

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz aufgrund des Artikels 24 Absatz 1 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 370), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2013 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Amt der VELKD“ werden durch die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. In Artikel 20 Absatz 5 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils das Wort „Amtes“ durch das Wort „Amtsbereichs“ ersetzt.

3. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einverständnisses mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt

der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung. Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.“

4. Artikel 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Amt der VELKD“ werden durch die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

5. Artikel 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Amt“ ersetzt durch das Wort „Amtsbereich“.

Artikel 2
Zustimmung zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem am 9. November 2017 vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 313) wird zugestimmt.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt der VELKD kann den Wortlaut der Verfassung und des Vertrages in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 11. November 2017 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 4. Dezember 2017 vollzogen.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Gerhard U r i c h

Haushaltsübersicht 2015

Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 313 ff.)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,

und

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,

schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006, S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der

VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamts und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamts und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD.“

3. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

4. § 9 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Die §§ 10 und 11 werden die §§ 8 und 9.

6. § 12 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und pflegen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbunds (DNK/LWB) bleiben unberührt.“

7. § 13 wird aufgehoben.
8. § 14 wird § 11 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Amt“ durch die Wörter „den Amtsbereich“ ersetzt.
9. § 15 wird § 12.
10. § 16 wird aufgehoben.
11. § 17 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13 Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.“

12. § 18 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD in Kraft tritt.

B o n n, den 9. November 2017

Vorsitzender des Rates der EKD Landesbischof

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

B o n n, den 9. November 2017

Leitender Bischof der VELKD

Gerhard Ulrich

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

Zu Artikel 1 Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Allgemeines

Zur Umsetzung der übereinstimmenden Beschlüsse von Vollkonferenz, Generalsynode und EKD-Synode vom November 2014 zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells, bestätigt durch die Beschlüsse der verbundenen Synoden zum Verbindungsmodell im November 2016, ist eine Änderung der Verfassung der VELKD erforderlich.

Zu Nr. 1

Nach den Festlegungen des Organisations- und Teamentwicklungsprozesses, der im Kirchenamt der EKD stattgefunden hat, wird künftig das Kirchenamt der EKD der Ort gemeinsamen evangelischen Handelns von EKD, UEK und VELKD sein. Folglich werden künftig die eigenen Ämter von UEK oder VELKD aufgelöst. Andererseits ist die Vereinigte Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet und besteht als solche mit ihren Organen fort. Deshalb werden eigene Angelegenheiten, die mit dem Körperschaftsstatus verbunden sind, sowie weitere eigene Aufgaben und Diskurse zu organisieren und zu koordinieren sein. In dem Abschlussbericht der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells ist deshalb festgelegt worden, die bisherigen Ämter von UEK und VELKD künftig jeweils als „Amtsbereich“ zu bezeichnen. In den Bestimmungen der Verfassung und im Vertrag zwischen der EKD und der VELKD ist jeweils zu unterscheiden, ob eine Zuständigkeit für das Kirchenamt der EKD als gemeinsames Kirchenamt gegeben ist oder bestimmte Zuständigkeiten dem Amtsbereich der VELKD obliegen. In Artikel 20 Absatz 2 geht es um die Übertragung von Aufgaben, die an sich der Kirchenleitung oblagen, die diese aber auf die Verwaltungsebene übertragen kann; dies ist in der Regel das Kirchenamt der EKD.

Zu Nr. 2

Vgl. Begründung zu Nr. 1. Ausgehend von der Veränderung, künftig kein „Amt“ der VELKD mehr vorzuhalten, sondern einen „Amtsbereich“, ist die Bezeichnung für den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs ebenfalls anzupassen.

Zu Nr. 3

Allgemeines

Die Festlegung, dass künftig das Kirchenamt der EKD der Ort gemeinsamen evangelischen Handelns von EKD, UEK und VELKD sein wird, erfordert in Bezug auf die Festlegungen zur kirchlichen Verwaltung einige Veränderungen. Die bisher bestehenden vier Absätze werden insgesamt neu gegliedert. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Amtsstruktur sollen auf die wesentlichen Eckpunkte konzentriert werden. Infolge dieser deutlichen Verschlinkung des Verfassungstextes ist es erforderlich, die weiteren, bisher verfassungsrechtlich normierten Regelungsinhalte in den Vertrag zwischen EKD und VELKD aufzunehmen.

Zu Artikel 21 Absatz 1

Der Grundsatz, wonach die kirchliche Verwaltung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt wird, ist in Satz 1 dieses Absatzes noch einmal deutlich benannt. Der Begriff „Aufgaben der kirchlichen

Verwaltung“ wird konkretisiert: Dabei handelt es sich um Dinge, die nicht den Organen vorbehalten sind. Die vorgesehene Formulierung „bedienen“ klärt das Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer, also die Ebene der Handlungsinitiative. „Bedienen sich“ ist im Sinne von „können sich bedienen“ zu verstehen, beinhaltet aber keine Exklusivität auf alle Aufgaben. Eine im Zuge der Verhandlungen zur Änderung der Verträge bedachte Änderung des Namens des Kirchenamts der EKD wurde in Absatz 1 nicht vorgenommen. Die erwogenen Namen „Evangelisches Kirchenamt“ oder „Gemeinsames Kirchenamt“ hätten in der Außenwirkung Unklarheit über die Trägerschaft der EKD erwecken können und die Auftrags- und Handlungsstrukturen von UEK und VELKD nicht abgebildet. Zudem wäre ein neuer Name der neuen Matrixstruktur weniger gerecht geworden, weil sich das Kirchenamt der EKD über die Amtsbereiche von UEK und VELKD als Ort gemeinsamen evangelischen Handelns organisiert. – Satz 2 nimmt ausdrücklich auf den zu ändernden Vertrag EKD - VELKD Bezug, dessen Abschluss ist damit konstitutiv. Der zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Kirche geschlossene Vertrag vom 31. August 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 313 ff.) ist entsprechend den Beschlüssen der Generalsynode von 2016 anzupassen. Mit dem Erfordernis eines Vertrags sind einseitige Änderungen der durch die Beschlüsse der Generalsynode von 2016 festgelegten Grundsätze gegen den Willen der Organe der VELKD auch weiterhin ausgeschlossen.

Zu Artikel 21 Absatz 2

In diesem Absatz wird klargestellt, dass das Kirchenamt in der in Absatz 1 beschriebenen Auftragsstruktur bei der Umsetzung der von den Organen der VELKD gefassten Beschlüsse an das Recht der Vereinigten Kirche gebunden ist. Der Begriff „Recht“ ist dabei weit auszulegen und beinhaltet sowohl förmliche Gesetze und Verordnungen der Kirchenleitung als auch Beschlüsse und Entscheidungen der Kirchenleitung und der übrigen Organe der Vereinigten Kirche.

Zu Artikel 21 Absatz 3

Satz 1 beschreibt die horizontale Stellung des Amtsbereichs der VELKD in der Gesamtstruktur des Kirchenamts: Im Amtsbereich der VELKD werden die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen. Die in den Sätzen 2 sowie 4 und 5 vorgenommenen Festlegungen zum Leiter oder zur Leiterin des Amtsbereichs der VELKD entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Die Regelung der Dienstaufsicht über den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs bleibt unverändert. Die Dienstaufsicht obliegt dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Die Regelung über die bisher bei der Kirchenleitung liegende Fachaufsicht hat sich aufgrund der neugefundenen Matrixstruktur verändert. Zukünftig wird sich die Fachaufsicht auf Angelegenheiten der Vereinigten Kirche beschränken oder auf Fälle, in denen Aufträge der Organe der VELKD betroffen sind. Satz 7 knüpft an die vertikale Ebene der Matrixstruktur an. Die Verfassung der VELKD selbst wird keine Festlegung mehr über die Zuständigkeiten für die Fachaufsicht im Kirchenamt treffen. In Veränderung der bisherigen Festlegungen wird die Fachaufsicht über die Referenten und Referentinnen sowie über die übrigen im Amt der VELKD Tätigen künftig durch die Fachabteilungen des Kirchenamts im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD

ausgeübt. Eine Fachaufsicht der Kirchenleitung besteht diesbezüglich lediglich mittelbar über den Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD. Im Vertrag und in der Geschäftsordnung ist aber das konkrete Zusammenwirken zwischen den Organen der VELKD und der EKD bei der Berufung bzw. Anstellung von Mitarbeitenden des Amtsbereichs der VELKD zu regeln und auch festzulegen, ob und wie es künftig einen direkten „Durchgriff“ der Kirchenleitung auf die Referenten und Referentinnen sowie auf die Mitarbeitenden über den Amtsbereichsleiter geben soll. Die Fachaufsicht muss im Ergebnis so gestaltet werden, dass sich in den Angelegenheiten der VELKD deren Entscheidungen durchsetzen können, ohne allzu häufig auf das Instrumentarium der Konfliktlösung verwiesen zu sein.

Zu Nr. 4

Vgl. Begründung zu Nr. 1.

Zu Nr. 5

Zur Begrifflichkeit vgl. Begründung zu Nr. 1.

Das Haushaltsrecht obliegt den Organen der VELKD. Die Budgetverantwortlichkeit und damit die Rechenschaftspflicht obliegt den im Amtsbereich der VELKD tätigen Referenten und Referentinnen.

Zu Artikel 2 Zustimmung zur Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands

Allgemeines

Die jetzt vorgenommene Änderung des Vertrags ist das Ergebnis der Arbeit an der Fortentwicklung des Verbindungsmodells. Mit den Beschlüssen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) wurde im November 2016 die Weiterentwicklung des Verbindungsmodells mit dem Ziel einer vertieften und verdichteten Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD beschlossen. Leitendes Prinzip ist die in den Erläuterungen zu den wortgleichen Beschlüssen der verbundenen Tagungen festgehaltene Vorgabe, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei so viel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist. Stärker noch als bisher sollen Eigenständigkeiten jeweils auf ihre Dienstbarkeit für das Ganze ausgerichtet sein. Ein wesentliches Element ist dabei, die bisherige Zusammenarbeit im Kirchenamt der EKD so zu organisieren und wahrzunehmen, dass es ab 1. Januar 2018 den Organen der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemeinschaftlich dient. Damit ist das Kirchenamt der EKD Ort gemeinsamen evangelischen Handelns von EKD, UEK und VELKD. Um dem Rechnung zu tragen, sind in den Synodalvorlagen 2016 Grundelemente sowie Rollen- und Aufgabenprofile für ein umstrukturiertes Kirchenamt der EKD beschrieben worden, denen zugestimmt worden ist. Diese Vorgaben sind im Rahmen der Vertragsänderung berücksichtigt worden. Kernstück der Vertragsänderung sind demgemäß die neu gefassten Regelungen über das Kirchenamt. Darin haben wesentliche Festlegungen aus dem damali-

gen Abschlussbericht in konzentrierter Formulierung unmittelbar Eingang in die Vertragstexte gefunden. Noch detaillierter erfolgt die Übernahme in der novellierten Geschäftsordnung des Kirchenamts der EKD.

Aufgrund der mit den Synodalbeschlüssen 2016 erreichten Weiterentwicklung des Verbindungsmodells und der bereits in ihrer jetzt gültigen Fassung weitgehend gleichlautenden Verträge zwischen UEK und EKD sowie zwischen VELKD und EKD wurde bei der Vertragserarbeitung und in den Stellungnahmeverfahren der VELKD wie auch der EKD eine Überführung in eine trilaterale Vertragsgestaltung erwogen. Davon ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen worden.

Zu Artikel 1 des Vertrages – die Änderungen im Einzelnen

Zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens

In § 2 Absatz 3 werden im zweiten Satz die Arbeitsfelder benannt, die gemäß der 2016 der verbundenen Synodaltagung vorgelegten gemeinsamen Vorlage zum Verbindungsmodell identitätsstiftende Bedeutung für alle drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben. Genannt werden die Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaft, Theologie sowie Liturgie. Die Nennung dieser Arbeitsfelder erfolgt nicht zur Abgrenzung voneinander. Vor dem Hintergrund des grundlegenden Ziels, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei so viel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist, und der Festlegung, dass stärker noch als bisher Eigenständigkeiten jeweils auf ihre Dienstbarkeit für das Ganze ausgerichtet sein sollen, ist dies im Sinne des im Abschlussbericht 2016 genannten (dort S. 3) Eckpunkts 2 zu verstehen: „Die Weiterentwicklung der Arbeit zu vertiefter Kooperation und Koordination in den identitätsstiftenden Arbeitsfeldern ist ... als Daueraufgabe etabliert.“

Zu § 6 Kirchenamt

Eine im Zuge der Verhandlungen zur Änderung des Vertrags bedachte Änderung des Namens des Kirchenamts der EKD wurde in Absatz 1 nicht vorgenommen. Die erwogenen Namen „Evangelisches Kirchenamt“ oder „Gemeinsames Kirchenamt“ hätten in der Außenwirkung Unklarheit über die Trägerschaft der EKD erwecken können und die Auftrags- und Handlungsstrukturen von UEK und VELKD nicht abgebildet. Zudem wäre ein neuer Name der neuen Matrixstruktur weniger gerecht geworden, weil sich das Kirchenamt der EKD über die Amtsbereiche von UEK und VELKD als Ort gemeinsamen evangelischen Handelns organisiert. Ferner wird durch den Beibehalt des Namens die Erkennbarkeit nach innen und außen gewahrt. Dabei ist entscheidend, dass in Absatz 1 Satz 2 eine Klarstellung bezüglich des Auftragsverhältnisses zwischen VELKD einerseits und dem Kirchenamt der EKD andererseits in den jeweiligen Angelegenheiten ausdrücklich erfolgt ist. In Absatz 3 wird dementsprechend die Funktion des Amtsbereichs und ihre Bedeutung für das Handeln der VELKD nach außen beschrieben und festgelegt, dass das Handeln des Amtsbereichs der VELKD dieser zuzurechnen ist.

In den neu gefassten Absätzen 2 bis 8 erfolgt die Aufnahme der neuen Matrixstruktur und der Rollen- und Gremienprofile, die der verbundenen Synodaltagung 2016 vorgelegen haben, sofern diese nicht in der vom

Rat der EKD mit Zustimmung der Kirchenleitung der VELKD zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Aufgrund der Voten aus den Stellungnahmeverfahren wurden die bereits 2016 entwickelten Rollen- und Gremienprofile nur in ihren Kernelementen in dem Vertrag geregelt und die Regelungen zur Konfliktlösung in die Geschäftsordnung verlagert. Der Vermeidung von Konflikten dient zum einen die neu eingerichtete Amtsleitungskonferenz, der der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts sowie die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen – und somit die Amtsbereichsleitungen – angehören. Aufgabe der Amtsleitungskonferenz ist insbesondere die Koordination bei der Auftragserfüllung gemäß den von den Organen der Zusammenschlüsse gesetzten Prioritäten. Dabei geht es um Themensteuerung. Sollte es hier nicht zum Einvernehmen kommen, kann die Amtsbereichsleitung sich an ihre jeweiligen Organe wenden. Zum anderen muss eine Konfliktlösung bei einem Dissens zwischen einer Abteilungsleitung und einer Amtsbereichsleitung möglich sein. Das Kirchenamt ist nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, in denen jeweils unter Verantwortung einer Abteilungsleitung die Auftragserfüllung erfolgt. Die Amtsbereichsleitung kann verlangen, dass von den Organen gesetzte Aufträge in den Abteilungen bearbeitet werden, und hat insoweit ein Initiativrecht. Im Konfliktfall erfolgt eine Klärung in der Amtsleitungskonferenz.

Die Regelungen zur Auftragsumsetzung, zur Außenvertretung des Kirchenamts sowie zur Anrufung der zuständigen Organe, falls eine Entscheidung der Amtsleitungskonferenz Konflikte im Kirchenamt nicht lösen kann, erfolgt in der Geschäftsordnung, die der Kirchenleitung der VELKD zur Zustimmung vorzulegen ist. Absatz 8 legt jeweils ausdrücklich fest, dass bei Regelungen der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung stets die Zustimmung der VELKD einzuholen ist, soweit hiervon ihre Aufgaben und Diskurse betroffen sind.

Zu § 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsreich der VELKD

Eine weitere wesentliche Änderung des Vertrags erfolgt hinsichtlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In § 7 Absatz 2 wird entsprechend den Rollenprofilen, denen von der verbundenen Synodaltagung 2016 zugestimmt wurde, im ersten Satz die Führung der Dienstaufsicht durch den Präsidenten oder die Präsidentin verankert und im zweiten Satz die Fachaufsicht geregelt. Diese liegt grundsätzlich gemäß der Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen bei den Abteilungsleitungen. Sofern Belange der VELKD berührt sind, muss allerdings das Einvernehmen mit der Amtsbereichsleitung hergestellt werden. Auch hier erfolgen nähere Regelungen in der Geschäftsordnung und bei der Geschäftsverteilung, wobei stets die Zustimmung der VELKD einzuholen ist, soweit hiervon ihre Aufgaben und Diskurse betroffen sind.

Zu § 10 (neu) Grundsatz der Ökumenearbeit (bisher § 12)

In § 10 sind die Grundsätze der Ökumenearbeit festgelegt. Aufgrund der Entflechtung von VELKD und DNK/LWB kann der bisher folgende Paragraph entfallen. Der zweite Satz in § 10 verweist zugleich auf die weiter bestehenden Beziehungen zum DNK/LWB.

Zu § 16 (alt) Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

Die in den bisherigen Verträgen aus dem Jahr 2005 vorgesehenen Übergangsregelungen können entfallen, da alle Übergänge zwischenzeitlich erfolgt sind.

Zu § 13 (neu) Überprüfung (bisher § 17)

Die bisherige Berichtspflicht im Vertrag wird durch eine Regelung ersetzt, dass die Bestimmungen des Vertrages nach fünf Jahren überprüft werden sollen. Dies kann u. a. auch der Prüfung dienen, ob eine Zusammenführung der bisher getrennten Verträge in einem gemeinsamen Vertrag von EKD, UEK und VELKD in Betracht kommt.

Zu § 14 (neu) Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden (bisher § 18)

Die Bestimmung hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des ursprünglichen Vertrages weiterhin Geltung.

Zu Artikel 2 des Vertrages

In dem Änderungsvertrag ist ein Zeitpunkt des Inkrafttretens zu nennen. Dieser muss an das Inkrafttreten der Grundordnungsänderung und an die Zustimmung zur Änderung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD gekoppelt werden.

Zu Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Zur besseren Lesbarkeit der Verfassung und des Vertrages können beide Texte neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die Verfassungsänderung und die Vertragsänderung zeitgleich in Kraft treten.

Nr. 370 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. Dezember 2017

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. Dezember 2017 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 555) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verfassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134),
3. die verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 154),
4. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274),
5. das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Kirche mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306),
6. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331),
7. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Oktober 2008 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 391),
8. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. November 2013 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 506),
9. das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. Dezember 2017 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 555).

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2017

Der Leiter des Amtes der VELKD

Dr. Horst G o r s k i

Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 7. Dezember 2017

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungedruckt gebliebenen Augsburger Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.

(7) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unitarier Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Abschnitt II Von den Gliedkirchen

Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegen-

stand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt III Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie sechs weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je ein Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Ein-

führung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder.

Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24 a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 sowie in den Absätzen 4 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers
davon vier ordinierte; 11 Mitglieder,

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Bayern
davon drei ordinierte; 10 Mitglieder,

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
davon drei ordinierte; 10 Mitglieder,

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens
davon zwei ordinierte; 5 Mitglieder,

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
davon ein ordiniertes; 2 Mitglieder,

Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
davon ein ordiniertes; 2 Mitglieder,

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe
davon ein ordiniertes. 2 Mitglieder,

Dabei bestimmen die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland je ein Mitglied, das nicht zugleich Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.

(4) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(5) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung des Mitgliedes, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitgliedes in die Generalsynode ein.

(7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.

Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger

im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 21

(1) Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder

sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fachaufsicht der Kirchenleitung. Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.

Artikel 21 a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden

Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amtsbereich der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

Abschnitt IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 27*

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Nr. 371 **Bekanntmachung der Neufassung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 8. Dezember 2017

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und über die Zustimmung zur Änderung des Vertrags der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (ABl. VELKD Bd. VII, S. 555) wird nachstehend der Wortlaut des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017 bekannt gemacht.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2017

Der Leiter des Amtes der VELKD

Dr. Horst G o r s k i

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005

in der Fassung der Änderung vom 9. November 2017

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft

zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1 Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.

(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist. Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.

(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3 Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4 Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 123) verzeichnet sind.

§ 5 Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamts und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamts und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD.

§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamts führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamts in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenarbeit zu prüfen.

§ 9 Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und

pflügen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbunds (DNK/LWB) bleiben unberührt.

§ 11 Finanzierung

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamts. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für den Amtsbereich der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13 Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrags Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrags tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Nr. 372 Beschluss zur Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.

Vom 7. Dezember 2017

1. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Bischofs-

konferenz haben gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 25 Verfassung der VELKD die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ in der Fassung vom Oktober 2017 beschlossen. Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gemeinsam erarbeitete „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ ersetzt die bisher gültige „Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte“ vom 1. Advent 1978.

2. Die Ordnung enthält die folgenden Teile:¹

Teil I: Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres
Teil II: Weitere Feste und Gedenktage
Teil III: Themenfelder und Predigtreihen

Anhang (wird für Lektionar und Perikopenbuch noch erarbeitet)

(Liturgische Materialien)

Die Predigtjahrgänge I bis VI

Die Lieder der Woche bzw. des Tages

Register und Verzeichnisse

3. Die Generalsynode übergibt die Ordnung den Gliedkirchen zum Gebrauch.

4. Die Ordnung tritt für die Vereinigte Kirche am 1. Advent 2018 (2. Dezember 2018) in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Gliedkirchen bestimmen die Gliedkirchen für ihren Bereich durch die jeweils zuständigen Organe.

5. Der Leitende Bischof wird gebeten, zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen der EKD und der UEK die Ordnung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen in einem Gottesdienst zu präsentieren.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 11. November 2017 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 4. Dezember 2017 vollzogen.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Der im Beschluss erwähnte Textband (vgl. Beschluss, Abschnitt 2, Anmerkung 1) legt für die ausgewiesenen Anlässe die folgenden Texte und Lieder fest:

¹ Ein Textband mit allen Texten – also der Prototyp des künftigen Lektionars – wird wegen seines großen Umfangs als PDF-Dokument online zur Verfügung gestellt. Einige ausgedruckte Exemplare werden während der Generalsynode zur Einsicht bereitliegen.

Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder

Abkürzungen: Ev. = Evangelium, Ep. = Epistel, AT = Lesung aus dem Alten Testament, I-VI = Predigtjahrgänge, Sp. = Spruch der Woche bzw. des Tages, H. = Hallelujavers, Ps. = Psalm der Woche bzw. des Tages, L. = Lieder der Woche bzw. des Tages, W. = weitere Texte; EG = Evangelisches Gesangbuch; Ö = Text- und Melodiegestalt in Übereinstimmung mit der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut; (Ö) = Text- und Melodiegestalt mit geringen Abweichungen von der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Ökumenisches Liedgut. – Abkürzungen für die nicht im Stammteil des Evangelischen Gesangbuchs enthaltenen Lieder der Woche/des Tages: EG BEP = EG Baden, Elsass-Lothringen, Pfalz; EG BT = EG Bayern und Thüringen; EG HE = EG Hessen und Nassau/Kurhessen-Waldeck; EG NB = EG Niedersachsen und Bremen; EG West = EG Westverbund; EG Wü = EG Württemberg; fT = freiTöne (Reformationsjubiläum 2017); HuT = Durch Hohes und Tiefes (ESG-Gesangbuch); SJ = Singt Jubilate (Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz); SvH = Singt von Hoffnung (Sachsen); WL = WortLaute (Rheinland, Westfalen, Lippe, Reformierte Kirche); Wwdl = Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder (Baden und Württemberg)

I. Sonn- und Festtage des Kirchenjahres

1. So. im Advent

Ev. Mt 21,1-11 / Ep. Röm 13,8-12 / AT. Sach 9,9-10
I: Mt 21,1-11 / II: Röm 13,8-12 / III: Sach 9,9-10 / IV: Jer 23,5-8 / V: Offb 3,14-22 / VI: Ps 24
Sp. Sach 9,9a / H. Ps 50,2-3a / Ps. Ps 24
L. EG 4 Nun komm, der Heiden Heiland / EG 11 Wie soll ich dich empfangen Ö
W. Hebr 10,(19-22)23-25 / Offb 5,1-5(6-10)11-14

2. So. im Advent

Ev. Lk 21,25-33 / Ep. Jak 5,7-8(9-11) / AT. Jes 63,15-64,3
I: Jes 35,3-10 / II: Lk 21,25-33 / III: Jak 5,7-8(9-11) / IV: Jes 63,15-64,3 / V: Hld 2,8-13 / VI: Offb 3,7-13
Sp. Lk 21,28 / H. Ps 96,13b / Ps. Ps 80,2.3b.5-6.15-16.19-20
L. EG 7 O Heiland, rei die Himmel auf (Ö) / EG HE 560 Es kommt die Zeit, in der die Träume sich erfüllen
W. Mt 24,1-14 / Offb 2,1-7 / Offb 22,12-17

3. So. im Advent

Ev. Lk 1,67-79 / Ep. 1. Kor 4,1-5 / AT. Jes 40,1-11
I: Röm 15,4-13 / II: Lk 3,(1-2)3-14(15-17)18(19-20) / III: Lk 1,67-79 / IV: 1. Kor 4,1-5 / V: Jes 40,1-11 / VI: Mt 11,2-10
Sp. Jes 40,3.10 / H. Ps 116,5 / Ps. Ps 85,2-8 oder Lk 1,68-79 (Benedictus)
L. EG 10 Mit Ernst, o Menschenkinder (Ö) / EG 16 Die Nacht ist vorgedrungen Ö
W. Jes 45,1-8 / Joh 1,19-23 / Joh 5,31-40

4. So. im Advent

Ev. Lk 1,26-38(39-56) / Ep. Phil 4,4-7 / AT. Jes 62,1-5
I: Lk 1,(26-38)39-56 / II: 2. Kor 1,18-22 / III: 1. Mose 18,1-2.9-15 / IV: Lk 1,26-38(39-56) / V: Phil 4,4-7 / VI: Jes 62,1-5
Sp. Phil 4,4.5b / H. Ps 45,2a / Ps. Ps 102,13-14.16-18.20-23 oder das Magnificat (Lk 1,46-55)
L. EG 9 Nun jauchzet, all ihr Frommen / EG 19 O komm, o komm, du Morgenstern
W. Hes 17,22-24 / Röm 5,12-14(18-21)

Christvesper

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 9,1-6
I: Jes 9,1-6 / II: Hes 37,24-28 / III: Jes 11,1-10 / IV: Mi 5,1-4a / V: Lk 2,1-20 / VI: Gal 4,4-7
Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
L. EG 24 Vom Himmel hoch, da komm ich her Ö / EG 27 Lobt Gott, ihr Christen, alle gleich Ö
W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh 4,9-10
Weissagungen. Mi 5,1-4a; Jes 9, 5-6; Jes 11, 1-2; Jer 23, 5-6; Jer 31, 31-34

Christnacht

Ev. Lk 2,1-20 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Sach 2,14-17
I: 1. Tim 3,16 / II: Sach 2,14-17 / III: Mt 1,18-25 / IV: Tit 2,11-14 / V: Hes 34,23-31 / VI: Lk 2,1-20
Sp. Lk 2,10b.11 / H. Ps 96,11a.13a / Ps. Ps 96,1-3.7-13
L. EG 30 Es ist ein Ros entsprungen (Ö) / EG 37 Ich steh an deiner Krippen hier (Ö)
W. 2. Sam 7,4-6.12-14a / Ps 2 / Joh 3,31-36 / 1. Joh 4,9-10

Christfest I

Ev. Joh 1,1-5.9-14(16-18) / Ep. Tit 3,4-7 / AT. Jes 52,7-10
I: Joh 1,1-5.9-14(16-18) / II: Tit 3,4-7 / III: Jes 52,7-10 / IV: 1. Joh 3,1-2(3-5) / V: Kol 2,3(4-5)6-10 / VI: 2. Mose 2,1-10
Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirchlich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
L. EG 23 Gelobet seist du, Jesu Christ Ö / EG 45 Herbei, o ihr Gläub'gen
W. Joh 3,31-36 / 1. Kor 8,5-6 / 1. Joh 4,9-10

Christfest II

Ev. Mt 1,18-25 / Ep. Hebr 1,1-4(5-14) / AT. Jes 7,10-14
I: Röm 1,1-7 / II: Mt 1,18-25 / III: Hebr 1,1-4(5-14) / IV: Jes 7,10-14 / V: Mt 1,1-17 / VI: 2. Kor 8,7-9
Sp. Joh 1,14a / H. Ps 98,3; Erschienen ist (altkirchlich) / Ps. Ps 96,1-3.7-13
L. EG 32 Zu Bethlehem geboren (Ö) / EG 39 Kommt und lasst uns Christus ehren
W. Joh 3,31-36 / 1. Joh 4,9-10 / Offb 7,9-17

1. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,(22-24)25-38(39-40) / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT. Jes 49,13-16
I: Mt 2,13-18(19-23) / II: Hiob 42,1-6 / III: Lk 2,(22-24)25-38(39-40) / IV: 1. Joh 1,1-4 / V: Jes 49,13-16 / VI: Joh 12,44-50
Sp. Joh 1,14b / H. Ps 98,3 / Ps. Ps 71,1-3.12.14-18
L. EG 34 Freuet euch, ihr Christen alle / EG 36 Fröhlich soll mein Herze springen (Ö)
W. Jes 63,7-16 / 1. Joh 2,21-25

Altjahrsabend

Ev. Mt 13,24-30 / Ep. Röm 8,31b-39 / AT. Pred 3,1-15
I: Jes 51,4-6 / II: Hebr 13,8-9b / III: 2. Mose 13,20-22 / IV: Mt 13,24-30 / V: Röm 8,31b-39 / VI: Pred 3,1-15
Sp. Ps 31,16a / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 121
L. EG 58 Nun lasst uns gehn und treten / EG 65 Von guten Mächten treu und still umgeben Ö
W. Jes 30,(8-14)15-17 / Lk 12,35-40 / Joh 8,31-36

Neujahrstag

Ev. Lk 4,16-21 / Ep. Jak 4,13-15 / AT. Jos 1,1-9
I: Jos 1,1-9 / II: Joh 14,1-6 / III: Phil 4,10-13(14-20) / IV: Spr 16,(1-8)9 / V: Lk 4,16-21 / VI: Jak 4,13-15
Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 124,8 / Ps. Ps 8,2-10
L. EG 64 Der du die Zeit in Händen hast Ö / SvH 88 Du bist der Weg
W. 2. Kön 23,1-3 / Jes 30,18-22 / Hos 2,16-25 / Röm 4,16b-25

2. So. nach dem Christfest

Ev. Lk 2,41-52 / Ep. 1. Joh 5,11-13 / AT. Jes 61,1-3(4.9)10.11

I: 1. Joh 5,11-13 / II: Jes 61,1-3(4.9)10.11 / III: Lk 2,41-52 / IV: 1. Joh 5,11-13 / V: Jes 61,1-3(4.9)10.11 / VI: Lk 2,41-52

Sp. Joh 1,14b / H. Ps 100,1.2a / Ps. Ps 100

L. EG 56 Weil Gott in tiefster Nacht erschienen Ö / EG 73 Auf, Seele, auf und säume nicht

W. Joh 1,43-51 / Joh 7,14-18 / Röm 16,25-27

Epiphanias

Ev. Mt 2,1-12 / Ep. Eph 3,1-7 / AT. Jes 60,1-6

I: Mt 2,1-12 / II: Eph 3,1-7 / III: Jes 60,1-6 / IV: Joh 1,15-18 / V: 2. Kor 4,3-6 / VI: 1. Kön 10,1-13

Sp. 1. Joh 2,8b / H. Ps 117,1 / Ps. Ps 72,1-3.10-12.17b-19

L. EG 70 Wie schön leuchtet der Morgenstern (Ö) / EG HE 542 Stern über Bethlehem Ö

W. 2. Mose 18,1-12 / Jes 45,1-8 / Kol 1,24-27

1. So. nach Epiphanias

Ev. Mt 3,13-17 / Ep. Röm 12,1-8 / AT. Jes 42,1-9

I: Jos 3,5-11.17 / II: Mt 3,13-17 / III: Röm 12,1-8 / IV: Jes 42,1-9 / V: Joh 1,29-34 / VI: 1. Kor 1,26-31

Sp. Röm 8,14 / H. Ps 2,7 / Ps. Ps 89,2-5.27-30

L. EG 410 Christus, das Licht der Welt Ö / EG 441 Du höchstes Licht, du ewger Schein Ö

W. 5. Mose 4,31-40 / Mt 4,12-17 / Mk 1,9-13

2. So. nach Epiphanias

Ev. Joh 2,1-11 / Ep. 1. Kor 2,1-10 / AT. 2. Mose 33,18-23

I: Röm 12,9-16 / II: Jer 14,1(2)3-4(5-6)7-9 / III: Joh 2,1-11 / IV: 1. Kor 2,1-10 / V: 2. Mose 33,18-23 / VI: Hebr 12,12-18(19-21)22-25a

Sp. Joh 1,16 / H. Ps 34,3 / Ps. Ps 105,1-8

L. EG 74 Du Morgenstern, du Licht vom Licht / EG 398 In dir ist Freude Ö

W. Mk 2,18-20(21-22)

3. So. nach Epiphanias

Ev. Mt 8,5-13 / Ep. Röm 1,13-17 / AT. 2. Kön 5,(1-8)9-15(16-18)19a

I: Joh 4,5-14 / II: Apg 10,21-35 / III: Rut 1,1-19a / IV: Mt 8,5-13 / V: Röm 1,13-17 / VI: 2. Kön 5,(1-8)9-15(16-18)19a

Sp. Lk 13,29 / H. Ps 97,1 / Ps. Ps 86,1-2.5-11

L. EG 293 Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden all / EG NB 573 In Christus gilt nicht Ost noch West

W. 4. Mose 13-14 i. A. / Jes 45,18-25 / Joh 4,46-54

Letzter So. nach Epiphanias

Ev. Mt 17,1-9 / Ep. 2. Kor 4,6-10 / AT. 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15)

I: 2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15) / II: Offb 1,9-18 / III: 2. Petr 1,16-19(20-21) / IV: 2. Mose 34,29-35 / V: Mt 17,1-9 / VI: 2. Kor 4,6-10

Sp. Jes 60,2 / H. Ps 97,6 / Ps. Ps 97

L. EG 67 Herr Christ, der einig Gotts Sohn / EG 450 Morgenglanz der Ewigkeit (Ö)

W. 2. Mose 24,1-2.9-11(15-18) / Joh 12,32-36(37-41)

5. So. vor der Passionszeit

Ev. Mt 21,28-32 / Ep. 1. Kor 1,4-9 / AT. Jes 40,12-25

I: 1. Kor 1,4-9 / II: Jes 40,12-25 / III: Mt 21,28-32 / IV: 1. Kor 1,4-9 / V: Jes 40,12-25 / VI: Mt 21,28-32

Sp. 1. Kor 4,5b / H. Ps 57,8 / Ps. Ps 37,3-11

L. EG 246 Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ / EG 409 Gott liebt diese Welt Ö

W. Hes 33,10-16

4. So. vor der Passionszeit

Ev. Mk 4,35-41 / Ep. 2. Kor 1,8-11 / AT. Jes 51,9-16

I: Mk 4,35-41 / II: 2. Kor 1,8-11 / III: Jes 51,9-16 / IV: Mt 14,22-33 / V: Mk 5,24b-34 / VI: 1. Mose 8,1-12

Sp. Ps 66,5 / H. Ps 66,5 / Ps. Ps 107,1-2.23-32

L. EG 244 Wach auf, wach auf, 's ist hohe Zeit Ö / ft 45 Stimme, die Stein zerbricht

W. Lk 8,26-39 / Lk 11,14-23

3. So. vor der Passionszeit – Septuagesimä

Ev. Mt 20,1-16 / Ep. Phil 2,12-13 / AT. Jer 9,22-23

I: Pred 7,15-18 / II: Mt 20,1-16 / III: Phil 2,12-13 / IV: Jer 9,22-23 / V: Mt 9,9-13 / VI: 1. Kor 9,19-27

Sp. Dan 9,18 / H. Ps 31,25 / Ps. Ps 31,20-25

L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 452 Er weckt mich alle Morgen (Ö)

W. 1. Sam 15,35b-16,13 / Lk 17,7-10 / Röm 9,14-18

2. So. vor der Passionszeit – Sexagesimä

Ev. Lk 8,4-8(9-15) / Ep. Hebr 4,12-13 / AT. Jes 55,(6-7)8-12a

I: Apg 16,9-15 / II: Hes 2,1-5(6-7)8-10; 3,1-3 / III: Lk 8,4-8(9-15) / IV: Hebr 4,12-13 / V: Jes 55,(6-7)8-12a / VI: Mk 4,26-29

Sp. Hebr 3,15 / H. Ps 119,105 / Ps. Ps 119,89-92.103-105.116

L. EG 196 Herr, für dein Wort sei hoch gepreist / EG 199 Gott hat das erste Wort

W. Weish 6,13-17 / Mt 13,31-33(34-35) / Gal 1,6-10

Sonntag vor der Passionszeit – Estomihi

Ev. Mk 8,31-38 / Ep. 1. Kor 13,1-13 / AT. Am 5,21-24

I: Lk 10,38-42 / II: Lk 18,31-43 / III: Jes 58,1-9a / IV: Mk 8,31-38 / V: 1. Kor 13,1-13 / VI: Am 5,21-24

Sp. Lk 18,31 / H. Ps 31,8 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17

L. EG 401 Liebe, die du mich zum Bilde (Ö) / EG HE 545 Wir gehn hinauf nach Jerusalem

W. Spr 1,20-28 / Lk 8,16-18 / Lk 23,26-31

Aschermittwoch

Ev. Mt 6,16-21 / Ep. 2. Petr 1,2-11 / AT. Joel 2,12-19

I: Joel 2,12-19 / II: Mt 9,14-17 / III: Ps 51,1-14(15-21) / IV: 2. Mose 32,1-6.15-20 / V: Mt 6,16-21 / VI: 2. Petr 1,2-11

Sp. Lk 18,31 / H. entfällt / Ps. Ps 51,3-6.11-14

L. EG 235 O Herr, nimm unsre Schuld Ö / EG 389 Ein reines Herz, Herr, schaff in mir

W. Dan 5 i. A. / Mt 7,21-23 / 2. Kor 7,8-10(11-13a) / Eph 4,17-24

1. So. der Passionszeit – Invokavit

Ev. Mt 4,1-11 / Ep. Hebr 4,14-16 / AT. 1. Mose 3,1-19(20-24)

I: Hebr 4,14-16 / II: 1. Mose 3,1-19(20-24) / III: Joh 13,21-20 / IV: 2. Kor 6,1-10 / V: Hiob 2,1-13 / VI: Mt 4,1-11

Sp. 1. Joh 3,8b / H. entfällt / Ps. Ps 91,1-6.9-12

L. EG 347 Ach bleib mit deiner Gnade (Ö) / EG 362 Ein feste Burg ist unser Gott

W. Lk 22,31-34 / Röm 6,12-14 / Jak 1,12-18

2. So. der Passionszeit – Reminiszer

Ev. Joh 3,14-21 / Ep. Röm 5,1-5(6-11) / AT. Jes 5,1-7

I: Joh 3,14-21 / II: Röm 5,1-5(6-11) / III: Jes 5,1-7 / IV: Mt 26,36-46 / V: Mk 12,1-12 / VI: 4. Mose 21,4-9

Sp. Röm 5,8 / H. entfällt / Ps. Ps 25,1-9

L. EG 94 Das Kreuz ist aufgerichtet / EG 96 Du schöner Lebensbaum des Paradieses

W. 1. Mose 14,17-20 / Mt 12,38-42 / Joh 8,(21-26a) 26b-30 / Hebr 11,8-16

3. So. der Passionszeit – Okuli

Ev. Lk 9,57-62 / Ep. Eph 5,1-2(3-7)8-9 / AT. 1. Kön 19,1-8(9-13a)

I: Jer 20,7-11a(11b-13) / II: Lk 9,57-62 / III: Eph 5,1-2(3-7)8-9 / IV: 1. Kön 19,1-8(9-13a) / V: Lk 22,47-53 / VI: 1. Petr 1,(13-17)18-21

Sp. Lk 9,62 / H. entfällt / Ps. Ps 34,16-23

L. EG 391 Jesu, geh voran Ö / EG NB 598 Kreuz, auf das ich schaue Ö

W. Lk 12,49-53 / Joh 15,18-21

4. So. der Passionszeit – Lätare

Ev. Joh 12,20-24 / Ep. 2. Kor 1,3-7 / AT. Jes 54,7-10

I: Joh 6,47-51 / II: Jes 66,10-14 / III: Joh 12,20-24 / IV: 2. Kor 1,3-7 / V: Jes 54,7-10 / VI: Lk 22,54-62

Sp. Joh 12,24 / H. entfällt / Ps. Ps 84,2-13

L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 396 Jesu, meine Freude Ö

W. 5. Mose 8,2-3 / Amos 8,11-12 / Joh 6,(47-51)52-66 / Phil 1,15-21

5. So. der Passionszeit – Judika

Ev. Mk 10,35-45 / Ep. Hebr 5,(1-6)7-9(10) / AT. 1. Mose 22,1-14(15-19)

I: Joh 18,28-19,5 / II: Hebr 13,12-14 / III: Hiob 19,19-27 / IV: Mk 10,35-45 / V: Hebr 5,(1-6)7-9(10) / VI: 1. Mose 22,1-14(15-19)

Sp. Mt 20,28 / H. entfällt / Ps. Ps 43

L. EG 76 O Mensch, beweine deine Sünde groß / EG 97 Holz auf Jesu Schulter Ö

W. Jer 15,(10.15)16-20 / Joh 11,47-53 / Hebr 10,11-14(15-17)18

6. So. der Passionszeit – Palmsonntag

Ev. Joh 12,12-19 / Ep. Phil 2,5-11 / AT. Jes 50,4-9

I: Jes 50,4-9 / II: Mk 14,(1-2)3-9 / III: Hebr 11,1-2(8-12.39-40); 12,1-3 / IV: Joh 17,1-8 / V: Joh 12,12-19 / VI: Phil 2,5-11

Sp. Joh 3,14b.15 / H. entfällt / Ps. Ps 69,2-4.8-10.14.21b-22.30 oder Christushymnus Phil 2,6-11

L. EG 91 Herr, stärke mich, dein Leiden zu bedenken / EG 14 Dein König kommt in niedern Hüllen

W. Joh 12,31-33

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahles – Gründonnerstag

Ev. Joh 13,1-15.34-35 / Ep. 1. Kor 11,(17-22)23-26(27-29.33-34a) / AT. 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14

I: 1. Kor 11,(17-22)23-26(27-29.33-34a) / II: 2. Mose 12,1-4(5)6-8(9)10-14 / III: Mt 26,17-30 / IV: 1. Kor 10,16-17 / V: Lk 22,39-46 / VI: Joh 13,1-15.34-35

Sp. Ps 111,4 / H. entfällt / Ps. Ps 111

L. EG 223 Das Wort geht von dem Vater aus / EG Wü 587 Ich bin das Brot, lade euch ein

W. 2. Mose 24,1-11 / Mk 14,17-26 / Hebr 2,10-18

Tag der Kreuzigung des Herrn – Karfreitag

Ev. Joh 19,16-30 / Ep. 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / AT. Jes 52,13-15; 53,1-12

I: Joh 19,16-30 / II: 2. Kor 5,(14b-18)19-21 / III: Jes 52,13-15; 53,1-12 / IV: Lk 23,32-49 / V: Kol 1,13-20 / VI: Mt 27,33-54

Sp. Joh 3,16 / H. entfällt / Ps. Ps 22,2-9.12.16.19-20

L. EG 85 O Haupt voll Blut und Wunden Ö / SJ 17 In einer fernen Zeit

W. 3. Mose 16,20-22 / Hos 5,15b-6,6 / Hebr 9,15.26b-28

Karfreitag – Andacht zur Todesstunde Jesu

Ev. Joh 18,1-19,42 / Ep. - / AT. -

I: - / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -

Sp. - / H. - / Ps. -

L. -

W. -

Vesper am Karfreitag

Ev. Joh 19,31-42 / Ep. - / AT. -

I: Joh 19,31-42 / II: - / III: - / IV: - / V: - / VI: -

Sp. - / H. - / Ps. -

L. -

W. -

Karsamstag

Ev. Mt 27,(57-61)62-66 / Ep. 1. Petr 3,18-22 / AT. Hes 37,1-14

I: Jona 2,1-11 / II: Mt 27,(57-61)62-66 / III: 1. Petr 3,18-22 / IV: Hes 37,1-14 / V: Joh 19,(31-37)38-42 / VI: Hebr 9,11-12.24

Sp. - / H. entfällt / Ps. Ps 88,2-7.11-13 oder Jona 2,3-10

L. EG 80 O Traurigkeit, o Herzeleid (Ö) / EG 485 Du Schöpfer aller Wesen

W. -

Osternacht

Ev. Mt 28,1-10 / Ep. Kol 3,1-4 / AT. Jes 26,13-14(15-18)19

I: 1. Thess 4,13-18 / II: 2. Tim 2,8-13 / III: Mt 28,1-10 / IV: Kol 3,1-4 / V: Jes 26,13-14(15-18)19 / VI: Joh 5,19-21

Sp. Offb 1,18 / H. Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24

L. EG 98 Korn, das in die Erde Ö / EG 99 Christ ist erstanden (Ö)

W. 1. Mose 1,1-2,4 (i. A.) / 1. Mose 6,5-9,17 (i. A.) / 1. Mose 15,1-18 (i. A.) / 1. Mose 22,1-19 / 2. Mose 12 (i. A.) / 2. Mose 14 (i. A.) / Jes 25,6-9 / Jes 54,5b-14 / Jes 55,1-5 / Hes 36,16-28 / Hes 37,1-14 / Dan 3,1-29 (i. A.) / Mi 4,1-5 / Röm 6,3-11

Tag der Auferstehung des Herrn – Ostersonntag

Ev. Mk 16,1-8 / Ep. 1. Kor 15,1-11 / AT. 1. Sam 2,1-8a

I: Joh 20,11-18 / II: 1. Kor 15,(12-18)19-28 / III: 2. Mose 14,8-14.19-23.28-30a; 15,20f. / IV: Mk 16,1-8 / V: 1. Kor 15,1-11 / VI: 1. Sam 2,1-8a

Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24

L. EG 101 Christ lag in Todesbanden / FT 95 Wir stehen im Morgen

W. Hld 3,1-5 / Mt 28,1-10 / Lk 24,1-12 / Joh 20,1-10 / 1. Kor 5,7-8

Ostermontag und Osterwoche

Ev. Lk 24,13-35 / Ep. 1. Kor 15,50-58 / AT. Jes 25,6-9

I: Jes 25,6-9 / II: Lk 24,36-45 / III: Offb 5,6-14 / IV: Jona 2,(1-2)3-10(11) / V: Lk 24,13-35 / VI: 1. Kor 15,50-58

Sp. Offb 1,18 / H. Ps 118,24; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 118,14-24

L. EG 100 Wir wollen alle fröhlich sein Ö / EG 116 Er ist erstanden, Halleluja

W. Apg 10,34a.36-43 / Apg 13,30-33.38-39

1. So. nach Ostern – Quasimodogeniti

Ev. Joh 20,19-20(21-23)24-29 / Ep. 1. Petr 1,3-9 / AT. Jes 40,26-31

I: 1. Petr 1,3-9 / II: Jes 40,26-31 / III: Joh 21,1-14 / IV: Kol 2,12-15 / V: 1. Mose 32,23-32 / VI: Joh 20,19-20(21-23)24-29

Sp. 1. Petr 1,3 / H. Ps 126,3; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 116,1-9.13

L. EG 108 Mit Freuden zart / EG 117 Der schöne Ostertag

W. Mk 16,9-20 / Joh 17,9-19

2. So. nach Ostern – Misericordias Domini

Ev. Joh 10,11-16(27-30) / Ep. 1. Petr 2,21b-25 / AT. Hes 34,1-2(3-9)10-16.31

I: Joh 10,11-16(27-30) / II: 1. Petr 2,21b-25 / III: Hes

34,1-2(3-9)10-16.31 / IV: Joh 21,15-19 / V: 1. Petr 5,1-4 / VI: 1. Mose 16,1-16
 Sp. Joh 10,11a.27-28a / H. Ps 100,3b; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 23
 L. EG 274 Der Herr ist mein getreuer Hirt / EG 358 Es kennt der Herr die Seinen
 W. Sir 18,8-14 / Joh 10,1-11 / Apg 20,17-32(33-38) / Hebr 13,20-21

3. So. nach Ostern – Jubilate

Ev. Joh 15,1-8 / Ep. Apg 17,22-34 / AT. 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a
 I: Spr 8,22-36 / II: Joh 15,1-8 / III: Apg 17,22-34 / IV: 1. Mose 1,1-4a(4b-25)26-28(29-30)31a(31b); 2,1-4a / V: Joh 16,16-23a / VI: 2. Kor 4,14-18
 Sp. 2. Kor 5,17 / H. Ps 150,1a.6; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 66,1-9
 L. EG 110 Die ganze Welt, Herr Jesu Christ / EG 432 Gott gab uns Atem Ö
 W. Jes 43,14-21 / Hes 47,1-12 / 1. Joh 5,1-4

4. So. nach Ostern – Kantate

Ev. Lk 19,37-40 / Ep. Kol 3,12-17 / AT. 1. Sam 16,14-23
 I: Apg 16,23-34 / II: 2. Chr 5,2-5(6-11)12-14 / III: Lk 19,37-40 / IV: Kol 3,12-17 / V: 1. Sam 16,14-23 / VI: Offb 15,2-4
 Sp. Ps 98,1 / H. Ps 66,1.2; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 98
 L. EG 302 Du meine Seele, singe (Ö) / fT 72 Ich sing dir mein Lied
 W. 2. Mose 15,20-21 / Jes 57,15-19 / Tob 13,1-5.8 / Mt 21,14-17

5. So. nach Ostern – Rogate

Ev. Lk 11,(1-4)5-13 / Ep. 1. Tim 2,1-6a / AT. 2. Mose 32,7-14
 I: Joh 16,23b-28(29-32)33 / II: Mt 6,5-15 / III: Sir 35,16-22a oder Dan 9,4-5.16-19 / IV: Lk 11,(1-4)5-13 / V: 1. Tim 2,1-6a / VI: 2. Mose 32,7-14
 Sp. Ps 66,20 / H. Ps 66,20; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 95,1-7a
 L. EG 344 Vater unser im Himmelreich / fT 165 Unser Vater
 W. 1. Mose 18,16-33 / Sir 34,28-31 / Kol 4,2-4

Christi Himmelfahrt

Ev. Lk 24,(44-49)50-53 / Ep. Apg 1,3-11 / AT. 1. Kön 8,22-24.26-28
 I: 1. Kön 8,22-24.26-28 / II: Joh 17,20-26 / III: Eph 1,(15-20a)20b-23 / IV: Dan 7,1-3(4-8)9-14 / V: Lk 24,(44-49)50-53 / VI: Apg 1,3-11
 Sp. Joh 12,32 / H. Ps 110,1; Ps 118,16 / Ps. Ps 47,2-10
 L. EG 123 Jesus Christus herrscht als König / EG BT 561 Wir feiern deine Himmelfahrt
 W. 2. Kön 2,1-18 / Offb 1,4-8 / Offb 4,1-11

6. So. nach Ostern – Exaudi

Ev. Joh 16,5-15 / Ep. Eph 3,14-21 / AT. Jer 31,31-34
 I: Eph 3,14-21 / II: Jer 31,31-34 / III: Joh 7,37-39 / IV: Röm 8,26-30 / V: 1. Sam 3,1-10 / VI: Joh 16,5-15
 Sp. Joh 12,32 / H. Ps 47,9; Lk 24,6a.34 / Ps. Ps 27,1.7-14
 L. EG 128 Heiliger Geist, du Tröster mein / EG 136 O komm, du Geist der Wahrheit (Ö)
 W. Jes 41,8-14 / Mt 10,16-20 / Joh 14,15-19 / Joh 15,26-16,4

Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes – Pfingstsonntag

Ev. Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / Ep. Apg 2,1-21 / AT. 1. Mose 11,1-9
 I: Joh 14,15-19(20-23a)23b-27 / II: Apg 2,1-21 / III: 1. Mose 11,1-9 / IV: Röm 8,1-2(3-9)10-11 / V: 1. Kor 2,12-16 / VI: Hes 37,1-14

Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30; Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29
 L. EG 126 Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist / fT 7 Atme in uns, Heiliger Geist
 W. 2. Mose 19 i. A. / Jes 44,1-5 / Ps 119,89-105 / 1. Kor 12,12-14.26-27 / 2. Kor 3,(12-16)17-18

Pfingstmontag und Pfingstwoche

Ev. Joh 20,19-23 / Ep. 1. Kor 12,4-11 / AT. 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30)
 I: Mt 16,13-19 / II: Joh 20,19-23 / III: 1. Kor 12,4-11 / IV: 4. Mose 11,11-12.14-17.24-25(26-30) / V: Joh 4,19-26 / VI: Eph 4,(1-6)11-15(16)
 Sp. Sach 4,6b / H. Ps 104,30 / Komm, Heiliger Geist (altkirchlich) / Ps. Ps 118,24-29
 L. EG 129 Freut euch, ihr Christen alle / EG 268 Strahlen brechen viele Ö
 W. Hes 36,22-28 / Joel 3,1-5 / Weish 9,1-18 / Apg 2,22-23.32-33.36-39

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit – Trinitatis

Ev. Joh 3,1-8(9-13) / Ep. Röm 11,(32)33-36 / AT. Jes 6,1-8(9-13)
 I: 2. Kor 13,11-13 / II: 4. Mose 6,22-27 / III: Joh 3,1-8(9-13) / IV: Röm 11,(32)33-36 / V: Jes 6,1-8(9-13) / VI: Eph 1,3-14
 Sp. 2. Kor 13,13 / H. Ps 150,2 / Ps. Ps 113
 L. EG 139 Gelobet sei der Herr / EG 140 Brunn alles Heils, dich ehren wir Ö
 W. Jes 44,21-23 / Sir 1,1-10 / Joh 14,7-14

1. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 16,19-31 / Ep. 1. Joh 4,(13-16a)16b-21 / AT. Jer 23,16-29
 I: Joh 5,39-47 / II: Apg 4,32-37 / III: Jona 1,1-2,2(3-10)11 / IV: Lk 16,19-31 / V: 1. Joh 4,(13-16a)16b-21 / VI: Jer 23,16-29
 Sp. Lk 10,16a / H. Ps 119,144 / Ps. Ps 34,2-11
 L. EG 365 Von Gott will ich nicht lassen (Ö) / EG 382 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö
 W. Sir 41,1-4 / 2. Tim 3,14-17

2. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 14,(15)16-24 / Ep. Eph 2,(11-16)17-22 / AT. Jes 55,1-5
 I: Jes 55,1-5 / II: Mt 11,25-30 / III: 1. Kor 14,1-12(23-25) / IV: Jona 3,1-10 / V: Lk 14,(15)16-24 / VI: Eph 2,(11-16)17-22
 Sp. Mt 11,28 / H. Ps 18,2b.3a / Ps. Ps 36,6-10
 L. EG 213 Kommt her, ihr seid geladen / EG 225 Komm, sag es allen weiter (Ö)
 W. Mt 22,1-14 / Lk 10,1-12 / 1. Kor 9,16-23

3. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 15,1-3.11b-32 / Ep. 1. Tim 1,12-17 / AT. Mi 7,18-20
 I: 1. Tim 1,12-17 / II: Mi 7,18-20 / III: Lk 15,1-10 / IV: Hes 18,1-4.21-24.30-32 / V: Jona (3,10)4,1-11 / VI: Lk 15,1-3.11b-32
 Sp. Lk 19,10 / H. Ps 103,8 / Ps. Ps 103,1-13
 L. EG 353 Jesus nimmt die Sünder an / EG HE 638 Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt Ö
 W. Joh 6,37-40

4. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 6,36-42 / Ep. Röm 12,17-21 / AT. 1. Mose 50,15-21
 I: Lk 6,36-42 / II: Röm 12,17-21 / III: 1. Mose 50,15-21 / IV: Joh 8,3-11 / V: 1. Petr 3,8-17 / VI: 1. Sam 24,1-20
 Sp. Gal 6,2 / H. Ps 92,2 / Ps. Ps 42,2-6
 L. EG 428 Komm in unsre stolze Welt / EG 495 O Gott, du frommer Gott

W. Röm 14,(1-6)10-13 / Jak 1,(19-21)22-25 / Jak 3,13-18

5. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 5,1-11 / Ep. 1. Kor 1,18-25 / AT. 1. Mose 12,1-4a
I: Mt 9,35-10,1(2-4)5-10 / II: Lk 5,1-11 / III: 1. Kor 1,18-25 / IV: 1. Mose 12,1-4a / V: Joh 1,35-51 / VI: 2. Kor (11,18.23b-30); 12,1-10
Sp. Eph 2,8 / H. Ps 98,2 / Ps. Ps 73,1-3.8-10.23-26
L. EG 241 Wach auf, du Geist der ersten Zeugen / EG 313 Jesus, der zu den Fischern lief
W. 1. Kön 19,19-21 / Hes 2,3-8a / Lk 14,25-33 / Röm 16,1-16

6. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 28,16-20 / Ep. Röm 6,3-8(9-11) / AT. Jes 43,1-7
I: 1. Petr 2,2-10 / II: 5. Mose 7,6-12 / III: Mt 28,16-20 / IV: Röm 6,3-8(9-11) / V: Jes 43,1-7 / VI: Apg 8,26-39
Sp. Jes 43,1 / H. Ps 22,23 / Ps. Ps 139,1-12 oder Ps 139,13-16.23-24
L. EG 200 Ich bin getauft auf deinen Namen / FT 134 Ich sage ja zu dem, der mich erschuf
W. 1. Mose 7 und 8 i. A. / 2. Mose 14,8b-31 i. A. / 1. Petr 3,18-22

7. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 6,1-15 / Ep. Apg 2,41-47 / AT. 2. Mose 16,2-3.11-18
I: Joh 6,30-35 / II: Hebr 13,1-3 / III: 1. Kön 17,1-16 / IV: Joh 6,1-15 / V: Apg 2,41-47 / VI: 2. Mose 16,2-3.11-18
Sp. Eph 2,19 / H. Ps 113,3 / Ps. Ps 107,1-9
L. EG 320 Nun lasst uns Gott, dem Herren / EG 418 Brich dem Hungrigen dein Brot Ö
W. Lk 9,10-17 / Phil 2,1-4 / Offb 19,1-10

8. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,13-16 / Ep. Eph 5,8b-14 / AT. Jes 2,1-5
I: Jes 2,1-5 / II: Joh 9,1-7 / III: 1. Kor 6,9-14(15-18)19-20 / IV: Mk 12,41-44 / V: Mt 5,13-16 / VI: Eph 5,8b-14
Sp. Eph 5,8b.9 / H. Ps 115,1 / Ps. Ps 48,2-3a.9-15
L. EG 262/263 Sonne der Gerechtigkeit Ö / EG HE 614 Lass uns in deinem Namen, Herr
W. Spr 4,18-27 / Mk 7,14-23 / Röm 6,19-23

9. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 13,44-46 / Ep. Phil 3,(4b-6)7-14 / AT. Jer 1,4-10
I: Phil 3,(4b-6)7-14 / II: Jer 1,4-10 / III: Mt 7,24-27 / IV: Mt 25,14-30 / V: 1. Kön 3,5-15(16-28) / VI: Mt 13,44-46
Sp. Lk 12,48 / H. Ps 40,17 / Ps. Ps 63,2-9
L. EG 397 Herzlich lieb hab ich dich, o Herr Ö / EG HE 634 Die Erde ist des Herrn
W. Lk 16,10-13

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Kirche und Israel

Ev. Mk 12,28-34 / Ep. Röm 11,25-32 / AT. 2. Mose 19,1-6
I: Mk 12,28-34 / II: Röm 11,25-32 / III: 2. Mose 19,1-6 / IV: Mt 5,17-20 / V: 5. Mose 4,5-20 / VI: Sach 8,20-23
Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 122
L. EG 290 Nun danket Gott, erhebt und preiset Ö / EG 429 Lobt und preist die herrlichen Taten
W. 1. Mose 25,19-34 / 1. Mose 33,1-16

10. So. nach Trinitatis – Israelsonntag: Gedenktag der Zerstörung Jerusalems

Ev. Lk 19,41-48 / Ep. Röm 9,1-5 / AT. Jes 27,2-9
I: Lk 19,41-48 / II: Röm 9,1-5 / III: Jes 27,2-9 / IV: Klgl 5 / V: Röm 11,17-24 / VI: 5. Mose 30,1-6(7-10)
Sp. Ps 33,12 / H. Ps 33,12 / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21
L. EG 144 Aus tiefer Not lasst uns zu Gott / EG 237 Und suchst du meine Sünde

W. Sir 36,13-19 / Jes 62,6-12 / Dan 9,15-19 / Jer 7,1-15 / Röm 15,7-13

11. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 18,9-14 / Ep. Eph 2,4-10 / AT. 2. Sam 12,1-10.13-15a
I: Hiob 23 / II: Lk 18,9-14 / III: Eph 2,4-10 / IV: 2. Sam 12,1-10.13-15a / V: Lk 7,36-50 / VI: Gal 2,16-21
Sp. 1. Petr 5,5b / H. Ps 105,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21
L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG HE 584 Meine engen Grenzen Ö
W. 1. Sam 17 i. A. (David und Goliath; bes. V. 38-51) / Hiob 22,21-30 / Mt 23,1-12

12. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 7,31-37 / Ep. Apg 9,1-20 / AT. Jes 29,17-24
I: Apg 3,1-10 / II: 1. Kor 3,9-17 / III: Mk 7,31-37 / IV: Apg 9,1-20 / V: Jes 29,17-24 / VI: Lk 13,10-17
Sp. Jes 42,3a / H. Ps 34,2 / Ps. Ps 147,1-6.11
L. EG 289 Nun lob, mein Seel, den Herren (Ö) / EG BEP 665 Wir haben Gottes Spuren festgestellt
W. 2. Kön 20,1-11 / Mk 8,22-26 / Apg 14,8-18 / Gal 1,11-24

13. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 10,25-37 / Ep. 1. Joh 4,7-12 / AT. 3. Mose 19,1-3.13-18.33-34
I: Mk 3,31-35 / II: Apg 6,1-7 / III: 1. Mose 4,1-16a / IV: Lk 10,25-37 / V: 1. Joh 4,7-12 / VI: 3. Mose 19,1-3.13-18.33-34
Sp. Mt 25,40b / H. Mt 5,7 / Ps. Ps 112
L. EG 412 So jemand spricht: Ich liebe Gott / EG HE 632 Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht Ö
W. Am 5,4-7.10-15 / Apg 4,32-35 / Jak 2,14-18.26

14. So. nach Trinitatis

Ev. Lk 17,11-19 / Ep. Röm 8,14-17 / AT. 1. Mose 28,10-19a(19b-22)
I: 1. Mose 28,10-19a(19b-22) / II: Lk 19,1-10 / III: 1. Thess 5,14-24 / IV: Jes 12,1-6 / V: Lk 17,11-19 / VI: Röm 8,14-17
Sp. Ps 103,2 / H. Ps 103,13 / Ps. Ps 146
L. EG 333 Danket dem Herrn! Wir danken dem Herrn / HuT 253 Lobe den Herrn, meine Seele
W. Sir 50,22-24 / Mk 1,40-45 / 1. Thess 1,2-10

15. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 6,25-34 / Ep. 1. Petr 5,5b-11 / AT. 1. Mose 2,4b-9(10-14)15(18-25)
I: 1. Petr 5,5b-11 / II: 1. Mose 2,4b-9(10-14)15(18-25) / III: Lk 17,5-6 / IV: Gal 5,25-6,10 / V: 1. Mose 15,1-6 / VI: Mt 6,25-34
Sp. 1. Petr 5,7 / H. Ps 34,9 / Ps. Ps 127,1-2
L. EG 369 Wer nur den lieben Gott lässt walten Ö / EG 427 Solang es Menschen gibt auf Erden Ö
W. Dan 6,1-29 / Lk 18,28-30 / Röm 4 i. A.

16. So. nach Trinitatis

Ev. Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / Ep. 2. Tim 1,7-10 / AT. Klgl 3,22-26.31-32
I: Joh 11,1(2)3.17-27(28-38a)38b-45 / II: 2. Tim 1,7-10 / III: Klgl 3,22-26.31-32 / IV: Lk 7,11-17 / V: Hebr 10,35-36(37-38)39 / VI: Ps 16,(1-4)5-11
Sp. 2. Tim 1,10b / H. Ps 68,21 / Ps. Ps 68,4-7.20-21.35-36
L. EG 115 Jesus lebt, mit ihm auch ich / EG West 681 Gelobt sei deine Treu
W. 2. Kön 4, 18-37 i. A. / Apg 12,1-11

17. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 15,21-28 / Ep. Röm 10,9-17(18) / AT. Jes 49,1-6
 I: Jos 2,1-21 / II: Mt 15,21-28 / III: Röm 10,9-17(18) /
 IV: Jes 49,1-6 / V: Mk 9,17-27 / VI: Gal 3,26-29
 Sp. 1. Joh 5,4c / H. Ps 89,2 / Ps. Ps 138
 L. EG 346 Such, wer da will, ein ander Ziel / Wwdl 70
 Mit dir, o Herr, die Grenzen überschreiten
 W. 1. Mose 6,9-22 / Hebr 11,1-3 / Joh 9,35-41

18. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,17-27 / Ep. Eph 5,15-20 / AT. 2. Mose 20,1-17
 I: Jak 2,14-26 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Mk 10,17-27 /
 IV: Eph 5,15-20 / V: 2. Mose 20,1-17 / VI: 1. Petr 4,7-11
 Sp. 1. Joh 4,21 / H. Ps 25,14 / Ps. Ps 1
 L. EG 414 Lass mich, o Herr, in allen Dingen / EG West
 675 Lass uns den Weg der Gerechtigkeit gehn
 W. Sir 1,11-16a / Mt 22,35-40 / Röm 14,17-19 / Jak 2,1-13

19. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 2,1-12 / Ep. Jak 5,13-16 / AT. 2. Mose 34,4-10
 I: Joh 5,1-16 / II: Eph 4,22-32 / III: Jes 38,9-20 / IV: Mk
 2,1-12 / V: Jak 5,13-16 / VI: 2. Mose 34,4-10
 Sp. Jer 17,14 / H. Ps 138,8b / Ps. Ps 32,1-7
 L. EG 324 Ich singe dir mit Herz und Mund (Ö) / fT 25
 Da wohnt ein Sehnen tief in uns
 W. 1. Mose 9,12-17 / Mk 1,32-39 / 1. Kor. 9,16-23

20. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 10,2-9(10-12)13-16 / Ep. 2. Kor 3,3-6(7-9) / AT.
 1. Mose 8,18-22; 9,12-17
 I: 1. Mose 8,18-22; 9,12-17 / II: Mk 2,23-28 / III: Pred
 12,1-7 / IV: Hld 8,6b-7 / V: Mk 10,2-9(10-12)13-16 / VI:
 2. Kor 3,3-6(7-9)
 Sp. Mi 6,8 / H. Ps 119,33 / Ps. Ps 119,1-8.17-18
 L. EG 295 Wohl denen, die da wandeln / EG 408 Mei-
 nem Gott gehört die Welt Ö
 W. Ri 11,28-40 / 1. Kor 7,29-31 / 1. Thess 4,1-8 / Eph
 5,25-32

21. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 5,38-48 / Ep. Eph 6,10-17 / AT. Jer 29,1,4-7(8-9)10-14
 I: Eph 6,10-17 / II: Jer 29,1,4-7(8-9)10-14 / III: Mt
 10,34-39 / IV: Joh 15,9-12(13-17) / V: 1. Mose 13,1-12(13-18) / VI: Mt 5,38-48
 Sp. Röm 12,21 / H. Ps 101,1 / Ps. Ps 19,8-14
 L. EG 377 Zieh an die Macht, du Arm des Herrn / EG
 HE 639 Damit aus Fremden Freunde werden
 W. Tob 4,6-9 / Mt 15,1-11a.18-20

22. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 18,21-35 / Ep. Röm 7,14-25a / AT. Jes 44,21-23
 I: Mt 18,21-35 / II: Röm 7,14-25a / III: Jes 44,21-23 / IV:
 Mt 18,15-20 / V: 1. Joh 2,12-14 / VI: Mi 6,1-8
 Sp. Ps 130,4 / H. Ps 147,3 / Ps. Ps 143,1-9
 L. EG 251 Herz und Herz vereint zusammen / fT 172 Wo
 Menschen sich vergessen
 W. Sir 28,1-9 / Mk 11,24-25 / Phil 1,3-11 / 1. Joh 3,19-24

23. So. nach Trinitatis

Ev. Mt 22,15-22 / Ep. Phil 3,17-21 / AT. 2. Mose 1,8-20
 I: Am 7,10-17 / II: Mt 22,15-22 / III: Phil 3,17-21 / IV: 2.
 Mose 1,8-20 / V: Mt 5,33-37 / VI: Röm 13,1-7
 Sp. 1. Tim 6,15b.16a.c / H. Ps 145,10-11 / Ps. Ps 33,13-22
 L. EG 351 Ist Gott für mich, so trete / EG 430 Gib Frieden,
 Herr, gib Frieden
 W. Joh 15,18-21 / Apg 5,17-33 / 1. Petr 2,11-17

24. So. nach Trinitatis

Ev. Mk 1,21-28 / Ep. 1. Kor 9,16-23 / AT. Jes 51,9-16
 I: 1. Kor 9,16-23 / II: Jes 51,9-16 / III: Mk 1,21-28 / IV:
 1. Kor 9,16-23 / V: Jes 51,9-16 / VI: Mk 1,21-28
 Sp. Kol 1,11b.12 / H. Ps 118,16 / Ps. Ps 39,5-8.13-14
 L. EG 345 Auf meinen lieben Gott (Ö) / EG 518 Mitten
 wir im Leben sind
 W. Hes 37,1-14

Drittletzter So. des Kirchenjahres

Ev. Lk 17,20-24(25-30) / Ep. Röm 8,18-25 / AT. Mi 4,1-5(7b)
 I: Lk 6,27-38 / II: 1. Thess 5,1-6(7-11) / III: Ps 85 / IV:
 Lk 17,20-24(25-30) / V: Röm 8,18-25 / VI: Mi 4,1-5(7b)
 Sp. Mt 5,9 / H. Ps 85,10 / Ps. Ps 85,9-14
 L. EG 152 Wir warten dein, o Gottes Sohn / EG 426 Es
 wird sein in den letzten Tagen Ö
 W. Jer 18,1-10 / Pred 8,6-9

Vorletzter So. des Kirchenjahres

Ev. Mt 25,31-46 / Ep. Röm 14,(1-6)7-13 / AT. Hiob 14,1-6(7-12)13(14)15-17
 I: Hiob 14,1-6(7-12)13(14)15-17 / II: Lk 16,1-8(9) / III:
 2. Kor 5,1-10 / IV: Lk 18,1-8 / V: Mt 25,31-46 / VI: Röm
 14,(1-6)7-13
 Sp. 2. Kor 5,10a / H. Ps 50,6 / Ps. Ps 50,1-6.14-15.23
 L. EG 149 Es ist gewisslich an der Zeit / EG 378 Es mag
 sein, dass alles fällt
 W. Jer 8,4-7 / Mt 13,47-50 / Offb 2,8-11 / Offb 20,11-15

Buß- und Betttag

Ev. Lk 13,(1-5)6-9 / Ep. Röm 2,1-11 / AT. Jes 1,10-18
 I: Röm 2,1-11 / II: Jes 1,10-18 / III: Mt 7,12-20 / IV:
 Offb 3,1-6 / V: Hes 22,23-31 / VI: Lk 13,(1-5)6-9
 Sp. Spr 14,34 / H. entfällt / Ps. Ps 130
 L. EG 299 Aus tiefer Not schrei ich zu dir (Ö) / EG 428
 Komm in unsre stolze Welt Ö
 W. Jona 3 / Mt 12,33-35(36-37) / Lk 13,22-30 / 1. Joh
 1,5-2,6

Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag

Ev. Mt 25,1-13 / Ep. Offb 21,1-7 / AT. Jes 65,17-19(20-22)23-25
 I: Mt 25,1-13 / II: Offb 21,1-7 / III: Jes 65,17-19(20-22)23-25 / IV: Mk 13,28-37 / V: 2. Petr 3,(3-7)8-13 / VI: Ps 126
 Sp. Lk 12,35 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 126
 L. EG 147 und 535 Wachet auf, ruft uns die Stimme Ö / EG 153 Der Himmel, der ist, ist nicht der Himmel, der kommt Ö
 W. Mt 22,23-33; / 1. Thess 4,13-18 / Hebr 4,9-11

Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Totensonntag

Ev. Joh 5,24-29 / Ep. 1. Kor 15,35-38.42-44a / AT. 5. Mose 34,1-8
 I: Joh 5,24-29 / II: 1. Kor 15,35-38.42-44a / III: 5. Mose 34,1-8 / IV: Joh 6,37-40 / V: Dan 12,1b-3 / VI: Ps 90,1-14
 Sp. Ps 90,12 / H. Ps 16,11 / Ps. Ps 90,1-14
 L. EG 526 Jesus, meine Zuversicht (Ö) / EG 533 Du kannst nicht tiefer fallen
 W. Ps 103,13-18 / Weish 3,1-5 / Phil 1,21-26 / 1. Thess 4,13-16

II. Weitere Feste und Gedenktage**1. Januar – Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu**

Ev. Lk 2,21 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. 1. Mose 17,1-5(6-8)9-13(23-27)

I: Lk 2,21 / II: Gal 4,4-7 / III: 1. Mose 17,1-5(6-8)9-13(23-27) / IV: Apg 4,8-12 / V: Kol 2,6-13 / VI: 1. Kor 7,17-24

Sp. Hebr 13,8 / H. Ps 63,5 / Ps. Ps 8,2-10

L. EG 62 Jesus soll die Losung sein / EG 65 Von guten Mächten treu und still umgeben Ö

W. 5. Mose 10,12-20

25. Januar – Tag der Berufung des Apostels Paulus

Ev. Mt 19,27-30 / Ep. Apg 26,4-20(21-23) / AT. Jes 45,22-25

I: Jes 45,22-25 / II: Mt 19,27-30 / III: Apg 26,4-20(21-23) / IV: Jes 45,22-25 / V: Mt 19,27-30 / VI: Apg 26,4-20(21-23)

Sp. Gal 2,20a / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 67

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG 359 In dem Herren freuet euch

W. Gal 1,11-24 / 2. Kor 4,1-6 / 2. Kor 6,1-10 / 2. Kor 12,2-10

27. Januar – Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Ev. Mt 10,26b-28(29-31) / Ep. 1. Joh 2,7-11 / AT. 1. Mose 4,1-10

I: Eph 4,25-32 / II: Pred 8,10-14.17 / III: Mt 10,26b-28(29-31) / IV: 1. Joh 2,7-11 / V: 1. Mose 4,1-10 / VI: Lk 22,(31-34)54-62

Sp. 5. Mose 4,9a / H. entfällt / Ps. Ps 126

L. EG 146 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott / EG Wü 547 Menschen gehen zu Gott in ihrer Not

W. Ps 34,16-23 / Ps 46 / Mk 12,28-34 / Röm 11,1-2a

2. Februar – Tag der Darstellung Jesu im Tempel (Lichtmess)

Ev. Lk 2,22-35(36-40) / Ep. Hebr 2,14-18 / AT. 2. Mose 13,1-2.14-16

I: Joh 8,12 / II: 1. Joh 1,1-4 / III: Jes 49,1-6 / IV: Lk 2,22-35(36-40) / V: Hebr 2,14-18 / VI: 2. Mose 13,1-2.14-16

Sp. Gal 4,4 / H. Ps 138,2a / Ps. Ps 138

L. EG 222 Im Frieden dein, o Herre mein Ö / EG 519 Mit Fried und Freud ich fahr dahin

W. Mal 3,1-4

24. Februar – Tag des Apostels Matthias

Ev. Mt 11,25-30 / Ep. Apg 1,15-26 / AT. 1. Sam 3,1-18

I: 1. Sam 3,1-18 / II: Mt 11,25-30 / III: Apg 1,15-26 / IV: 1. Sam 3,1-18 / V: Mt 11,25-30 / VI: Apg 1,15-26

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 (entfällt in der Passionszeit) / Ps. Ps 25,1-9

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. -

25. März – Tag der Ankündigung der Geburt Jesu (Mariä Verkündigung)

Ev. Lk 1,26-38 / Ep. Gal 4,4-7 / AT. Jes 7,10-14

I: Gal 4,4-7 / II: Jes 7,10-14 / III: Lk 1,26-38 / IV: Gal 4,4-7 / V: Jes 7,10-14 / VI: Lk 1,26-38

Sp. Gal 4,4 / H. Ps 34,3 (entfällt in der Passionszeit) / Ps. Ps 19,2-7

L. EG 68 O lieber Herre Jesu Christ / FT 94 Mit dir, Maria, singen wir

W. -

25. April – Tag des Evangelisten Markus

Ev. Mk 1,1-4.14-15 / Ep. Apg 15,36-41 / AT. Jes 52,7-10

I: Mk 1,1-4.14-15 / II: Apg 15,36-41 / III: Jes 52,7-10 / IV: Mk 1,1-4.14-15 / V: Apg 15,36-41 / VI: Jes 52,7-10

Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 57,2-4.6.8-12

L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich bekennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen

W. Lk 10,1-9

3. Mai – Tag der Apostel Philippus und Jakobus des Jüngeren

Ev. Joh 14,(1-7)8-13 / Ep. 1. Kor 4,9-15 / AT. Jes 30,15-22

I: Jes 30,15-22 / II: Joh 14,(1-7)8-13 / III: 1. Kor 4,9-15 / IV: Jes 30,15-22 / V: Joh 14,(1-7)8-13 / VI: 1. Kor 4,9-15

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 37,3-11

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran

W. -

24. Juni – Tag der Geburt Johannes des Täufers (Johannis)

Ev. Lk 1,(5-25)57-66.80 / Ep. Apg 19,1-7 / AT. Jes 40,1-8(9-11)

I: Mt 3,1-12 / II: Mt 11,11-19 / III: Lk 1,(5-25)57-66.80 / IV: Apg 19,1-7 / V: Jes 40,1-8(9-11) / VI: Joh 3,22-30

Sp. Joh 3,30 / H. Ps 97,11 / Ps. Ps 92,2-6.13-16 oder das Benedictus Lk 1,68-79

L. EG 141 Wir wollen singn ein' Lobgesang / EG 312 Kam einst zum Ufer nach Gottes Wort und Plan

W. Mal 3,13-24 / Joh 1,29-34 / 1. Petr 1,8-12

25. Juni – Gedenktag der Augsbургischen Konfession

Ev. Mt 10,26b-33 / Ep. 1. Tim 6,11-16 / AT. Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12

I: Mt 10,26b-33 / II: 1. Tim 6,11-16 / III: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12 / IV: Mt 10,26b-33 / V: 1. Tim 6,11-16 / VI: Neh 7,72c; 8,1-3.5-6.8-12

Sp. Ps 119,46 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12

L. EG 342 Es ist das Heil uns kommen her / EG 351 Ist Gott für mich, so trete

W. -

29. Juni – Tag der Apostel Petrus und Paulus

Ev. Mt 16,13-19 / Ep. Gal 2,2-10(11-21) / AT. Jer 16,16-21

I: Jer 16,16-21 / II: Mt 16,13-19 / III: Gal 2,2-10(11-21) / IV: Jer 16,16-21 / V: Mt 16,13-19 / VI: Gal 2,2-10(11-21)

Sp. Apg 4,33 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 22,23-29

L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / EG 264 Die Kirche steht gegründet

W. Gal 1,11-24 / Eph 2,19-22

2. Juli – Tag des Besuchs Marias bei Elisabeth

Ev. Lk 1,39-48(49-55)56 / Ep. 1. Tim 3,16 / AT. Jes 11,1-5

I: 1. Tim 3,16 / II: Jes 11,1-5 / III: Lk 1,39-48(49-55)56 / IV: 1. Tim 3,16 / V: Jes 11,1-5 / VI: Lk 1,39-48(49-55)56

Sp. Gal 4,4 / H. Ps 98,1a / Ps. Ps 113

L. EG 308 Mein Seel, o Herr, muss loben dich / EG 309 Hoch hebt den Herrn mein Herz und meine Seele

W. 1. Sam 2,1-10

3. Juli oder 21. Dezember – Tag des Apostels Thomas

Ev. Joh 20,(19-20)24-29 / Ep. 2. Kor 5,1-10 / AT. Ri 6,36-40

I: Joh 20,(19-20)24-29 / II: 2. Kor 5,1-10 / III: Ri 6,36-40 / IV: Joh 20,(19-20)24-29 / V: 2. Kor 5,1-10 / VI: Ri 6,36-40

Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 18,2-7.17.20

L. EG 382 Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr Ö /

SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
W. 2. Kor 4,1-6 / Joh 14,1-6 / 1. Mose 15,1-6

22. Juli – Tag der Maria Magdalena

Ev. Joh 20,11-18 / Ep. 2. Kor 5,14-18 / AT. Hld 3,1-5
I: Hld 3,1-5 / II: Joh 20,11-18 / III: 2. Kor 5,14-18 / IV:
Hld 3,1-5 / V: Joh 20,11-18 / VI: 2. Kor 5,14-18
Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 30,5-13
L. EG 269 Christus ist König, jubelt laut / SJ 29 Die Hei-
ligen, uns weit voran
W. Lk 8,1-3

25. Juli – Tag des Apostels Jakobus des Älteren

Ev. Mt 20,20-23 / Ep. Apg 11,27-12,5 / AT. Jes 45,4-7
I: Apg 11,27-12,5 / II: Jes 45,4-7 / III: Mt 20,20-23 / IV:
Apg 11,27-12,5 / V: Jes 45,4-7 / VI: Mt 20,20-23
Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 116,1-9.13
L. EG 154 Herr, mach uns stark, im Mut der dich be-
kennt Ö / EG 498 In Gottes Namen fahren wir
W. Röm 8,28-39

24. August – Tag des Apostels Bartholomäus

Ev. Mk 3,13-19 / Ep. 2. Kor 4,7-10 / AT. Jes 61,8-11
I: Mk 3,13-19 / II: 2. Kor 4,7-10 / III: Jes 61,8-11 / IV:
Mk 3,13-19 / V: 2. Kor 4,7-10 / VI: Jes 61,8-11
Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 43
L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Hei-
ligen, uns weit voran
W. Lk 22, 24-30

29. August – Tag der Enthauptung Johannes des Täufers

Ev. Mk 6,14-29 / Ep. 2. Tim 2,8-13 / AT. Pred 8,2-13
I: Pred 8,2-13 / II: Mk 6,14-29 / III: 2. Tim 2,8-13 / IV:
Pred 8,2-13 / V: Mk 6,14-29 / VI: 2. Tim 2,8-13
Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 73,1-3.8-
10.23-26
L. EG 275 In dich hab ich gehoffet, Herr / EG 378 Es
mag sein, dass alles fällt
W. Apg 13,23-30

21. September – Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus

Ev. Mt 9,9-13 / Ep. 1. Kor 12,27-31a / AT. Hes 3,4-6(7-
9)10-11
I: 1. Kor 12,27-31a / II: Hes 3,4-6(7-9)10-11 / III: Mt
9,9-13 / IV: 1. Kor 12,27-31a / V: Hes 3,4-6(7-9)10-11 /
VI: Mt 9,9-13
Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 34,2-11
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
kennt Ö / EG West 675 Lass uns den Weg der Gerech-
tigkeit gehen
W. -

29. September – Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)

Ev. Lk 10,17-20 / Ep. Offb 12,7-12 / AT. 1. Mose 21,8-
21
I: Lk 10,17-20 / II: Offb 12,7-12 / III: 1. Mose 21,8-21
/ IV: Mt 18,1-6.10 / V: Apg 5,12.17-21(22-27a)27b-29 /
VI: 4. Mose 22,31-35
Sp. Ps 34,8 / H. Ps 148,2 / Ps. Ps 103,19-22
L. EG 142 Gott, aller Schöpfung heiliger Herr (Ö) / EG
331 Großer Gott, wir loben dich Ö
W. 2. Mose 23,20-22 / Jos 5,13-15 / Hebr 1,5-14

Erster Sonntag im Oktober – Erntedankfest

Ev. Mk 8,1-9 / Ep. 2. Kor 9,6-15 / AT. 5. Mose 8,7-18
I: Jes 58,7-12 / II: Mk 8,1-9 / III: 2. Kor 9,6-15 / IV: 5.
Mose 8,7-18 / V: Lk 12,(13-14)15-21 / VI: 1. Tim 4,4-5
Sp. Ps 145,15 / H. Ps 147,1 / Ps. Ps 104,1a.10-15.27-

30.33

L. EG 502 Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit / fT
66 Auf, Seele, Gott zu loben
W. 5. Mose 26,1-11 / Mt 6,19-23 / Lk 12,22-31 / 1. Tim
6,6-11 / Hebr 13,15-16

18. Oktober – Tag des Evangelisten Lukas

Ev. Lk 1,1-4 / Ep. 2. Tim 4,5-11 / AT. Jes 43,8-13
I: 2. Tim 4,5-11 / II: Jes 43,8-13 / III: Lk 1,1-4 / IV: 2.
Tim 4,5-11 / V: Jes 43,8-13 / VI: Lk 1,1-4
Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 119,121-128
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
kennt Ö / EG 250 Ich lobe dich von ganzer Seelen
W. Apg 1,1-8

28. Oktober – Tag der Apostel Simon und Judas

Ev. Joh 15,17-25 / Ep. Apg 1,12-14 / AT. 5. Mose 32,1-4
I: Joh 15,17-25 / II: Apg 1,12-14 / III: 5. Mose 32,1-4 /
IV: Joh 15,17-25 / V: Apg 1,12-14 / VI: 5. Mose 32,1-4
Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 145,1-2.14.17-21
L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Hei-
ligen, uns weit voran
W. Eph 4,7-13

31. Oktober – Gedenktag der Reformation (Reforma- tionsfest)

Ev. Mt 5,1-10(11-12) / Ep. Röm 3,21-28 / AT. 5. Mose
6,4-9
I: 5. Mose 6,4-9 / II: Mt 10,26b-33 / III: Gal 5,1-6 / IV:
Ps 46 / V: Mt 5,1-10(11-12) / VI: Röm 3,21-28
Sp. 1. Kor 3,11 / H. Ps 84,12 / Ps. Ps 46,2-12
L. EG 341 Nun freut euch, lieben Christen g'mein / EG
360 Die ganze Welt hast du uns überlassen, Herr
W. Jes 62,6-7.10-12 / Joh 8,31-36 / Röm 1,16-17 / 1. Kor
1,10-18 / Jak 2,14-18.26

1. November – Gedenktag der Heiligen

Ev. Mt 5,1-10 / Ep. Offb 7,9-12 / AT. Dan 7,1-3.13-18.27
I: Offb 7,9-12 / II: Dan 7,1-3.13-18.27 / III: Mt 5,1-10 /
IV: Offb 7,9-12 / V: Dan 7,1-3.13-18.27 / VI: Mt 5,1-10
Sp. Eph 2,19 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 150
L. EG 253 Ich glaube, dass die Heiligen / SJ 29 Die Hei-
ligen, uns weit voran
W. Joh 17,6-14(15-19) / Hebr 11,1-12,3

9. November – Tag des Gedenkens an die November- pogrome

Ev. Mk 14,66-72 / Ep. 1. Petr 5,8-9 / AT. Spr 24,10-12
I: Mk 14,66-72 / II: 1. Petr 5,8-9 / III: Spr 24,10-12 / IV:
Lk 22,31-34 / V: Mt 24,23-27 / VI: 2. Mose 1,15-22
Sp. Jak 4,17 / H. entfällt / Ps. Ps 74,1-3.8-11.20-21
L. EG 146 Nimm von uns, Herr du treuer Gott / EG 235
O Herr, nimm unsre Schuld Ö
W. Spr 31,8-9 / Eph 6,10-17 / Offb 20,11-15

11. November – Martinstag (Bischof Martin von Tours)

Ev. Mt 25,31-40 / Ep. 2. Kor 8,7-9 / AT. Jes 58,6-11
I: Jes 58,6-11 / II: Mt 25,31-40 / III: 2. Kor 8,7-9 / IV:
Jes 58,6-11 / V: Mt 25,31-40 / VI: 2. Kor 8,7-9
Sp. Mt 25,40b / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 146
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich be-
kennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
W. Mt 6,19-24 / Mt 20,20-28 / 1. Petr 4,7-11

30. November – Tag des Apostels Andreas

Ev. Joh 1,35-42 / Ep. Röm 10,9-18 / AT. 5. Mose 30,11-
14
I: Röm 10,9-18 / II: 5. Mose 30,11-14 / III: Joh 1,35-42 /
IV: Röm 10,9-18 / V: 5. Mose 30,11-14 / VI: Joh 1,35-42
Sp. Jes 52,7 / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 146

L. EG 264 Die Kirche steht gegründet Ö / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
W. Mt 4,18-22

6. Dezember – Nikolaustag (Bischof Nikolaus von Myra)

Ev. Mt 6,1-4 / Ep. Eph 2,1-10 / AT. Jes 61,1-2.10
I: Mt 6,1-4 / II: Eph 2,1-10 / III: Jes 61,1-2.10 / IV: Mt 6,1-4 / V: Eph 2,1-10 / VI: Jes 61,1-2.10
Sp. Mt 5,7 / H. Ps 149,1 / Ps. Ps 138
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt / SJ 29 Die Heiligen, uns weit voran
W. Mt 14,22-33 / Lk 18,15-17 / Lk 18,18-27

26. Dezember – Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Ev. Mt 10,16-22 / Ep. Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60 / AT. 2. Chr 24,19-21
I: 2. Chr 24,19-21 / II: Hebr 10,32-39 / III: Offb 7,9-12(13-17) / IV: Jer 26,1-13 / V: Mt 10,16-22 / VI: Apg 6,8-15; 7,(1-54)55-60
Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 31,2-6.8-9.16-17
L. EG 137 Geist des Glaubens, Geist der Stärke / EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö
W. Ps 119,81-82.84-86

27. Dezember – Tag des Apostels und Evangelisten Johannes

Ev. Joh 21,20-24 / Ep. 1. Joh 1,1-4 / AT. Spr 8,22-36
I: 1. Joh 1,1-4 / II: Spr 8,22-36 / III: Joh 21,20-24 / IV: 1. Joh 1,1-4 / V: Spr 8,22-36 / VI: Joh 21,20-24
Sp. Mk 16,15b / H. Ps 33,1 / Ps. Ps 92,2-6.13-16
L. EG 154 Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt Ö / EG 267 Herr, du hast darum gebetet
W. Spr 2,1-11

28. Dezember – Tag der unschuldigen Kinder

Ev. Mt 2,13-18 / Ep. Offb 12,1-6(13-17) / AT. Jer 31,15-17
I: Mt 2,13-18 / II: Offb 12,1-6(13-17) / III: Jer 31,15-17 / IV: Mt 2,13-18 / V: Offb 12,1-6(13-17) / VI: Jer 31,15-17
Sp. Ps 116,15.17 / H. Ps 116,15.17 / Ps. Ps 8,2-10
L. EG 25 Vom Himmel kam der Engel Schar / EG 378 Es mag sein, dass alles fällt
W. - Vergleiche das Themenfeld Kirche III: Zeuginnen und Zeugen

Kirchweih

Ev. Lk 19,1-10 / Ep. Offb 21,1-5a / AT. 1. Kön 8,27-30
I: Ps 84,2-13 / II: Lk 19,1-10 / III: Offb 21,1-5a / IV: 1. Kön 8,27-30 / V: Mk 4,30-32 / VI: Jos 24,14-16
Sp. Ps 84,2-3 / H. Ps 26,8 / Ps. Ps 84,2-13
L. EG 245 Preis, Lob und Dank / EG 264 Die Kirche steht gegründet
W. Jes 66,1-2 / Mt 21,12-17 / Offb 4

III. Themenfelder

Arbeit

Ev. Mt 6,24-34; Mt 12,9-14; Mt 20,1-16; Mt 25,14-30; Mk 4,1-9; Mk 4,26-29; Lk 5,1-11; Lk 9,61-62; Lk 10,38-42; Lk 12,16-21; Lk 16,10-13.
Ep. 1. Kor 3,5-15; 1. Kor 9,1-18; 2. Thess 3,6-13.
AT. 1. Mose 2,1-4a; 1. Mose 2,4b-9.15; 1. Mose 3,(14-16)17-24; 1. Mose 11,1-9; 2. Mose 20,8-11; 2. Mose 23,10-12; 5. Mose 5,12-15; 5. Mose 8,12-18; 5. Mose 28,1-6; Pred 3,1-15 (16-22); Pred 11,1-6; Jes 58,13-14; Jer 22,13-17; Jer 29,7-14.
Ps. Ps 4; Ps 8; Ps 23; Ps 27; Ps 33; Ps 36; Ps 90,13-17; Ps 127; Ps 128; Ps 131.

Armut und Reichtum

Ev. Mt 5,38-42; Mt 6,19-21; Mk 10,17-27; Mk 12,41-44; Lk 1,46-55; Lk 6,20-26; Lk 12,16-21; Lk 16,19-31; Lk 21,1-4
Ep. Apg 4,32-5, 11; 2. Kor 8 i. A.; 2. Kor 9 i. A.; Phil 4,10-13; 1. Tim 6,6-12.17-19; Jak 2,1-13; Jak 5,1-6; Offb 3,14-22
AT. 3. Mose 19,9-10; 5. Mose 24,6-22; Hiob 1; 42,10-17; Spr 22,1-16 (i. A.); Pred 5,9-6,9; Jes 58,1-12; Jer 5,26-31; Am 8,4-10; Sir 4,1-11; Tob 4,6-9
Ps. Ps 10; Ps 34; Ps 69,31-37; Ps 113; Ps 146

Bildung

Ev. Mt 2,1-12; Mt 5,24-27; Mt 11,25-30; Mt 13,51-52; Mt 23,5-11; Mt 28,18-20; Lk 2,41-52; Lk 10,38-42; Joh 3,1-21
Ep. Apg 8,26-39; Apg 17,16-34; Röm 1,18-23; 1. Kor 1,18-2,5; 1. Kor 2,6-16; 2. Tim 3,15-17; Hebr 13,7-9.17
AT. 1. Mose 3,1-24; 5. Mose 6,1-25; 1. Kön 3,1-28; Jes 2,1-5; Mi 4,1-5; Hiob 12,1-25; Spr 1,1-7; Spr 4,1-27; Pred 11,1-8; Weish 13,1-9; Sir 1,1-10; Sir 6,18-37
Ps. Ps 8; Ps 34,12-15; Ps 39; Ps 90; Ps 119

Frieden

Ev. Mt 5,1-12; Mt 5,21-26; Mt 5,38-48; Mt 10,34-39; Lk 1,68-79; Joh 14,27-31a
Ep. Röm 5,1-11; 2. Kor 5,16-21; Eph 2,11-22; Eph 6,10-20; Phil 4,6-9; Jak 3,13-18
AT. 1. Mose 4,1-16; 4. Mose 6,24-26; Jes 2,1-5; Jes 9,1-6; Jes 11,1-10; Jes 57,14-21; Mi 4,1-5; Sach 8,9-19
Ps. Ps 4; Ps 23; Ps 34; Ps 46; Ps 85; Ps 133

Gerechtigkeit – Recht

Ev. Mt 2,16-18; Mt 5,1-12; Mt 7,12-23; Mt 14,1-12; Mt 20,1-16; Lk 1,46-55; Lk 3,10-14; Lk 6,21-26; Lk 18,1-8
Ep. Röm 8,31b-39; Röm 12,9-21; Eph 6,10-17; 1. Petr 3,13-17
AT. 1. Mose 21,8-21; 1. Mose 27,1-40; 2. Mose 20,12-17; 2. Mose 22,20-26; 3. Mose 19,11-18; Ri 10,17-11,40; Ri 19,1-30; Hiob 27,1-10; Jes 5,1-7; Jes 52,13-53,12; Jes 58,1-12; Jer 22,13-17; Jer 37,11-21; Am 5,11-15; Am 8,4-10
Ps. Ps 10; Ps 22; Ps 34; Ps 35; Ps 37; Ps 43; Ps 82,2-4; Ps 92; Ps 94; Ps 145

Glaube – Religion – Gottesdienst

Ev. Mt 7,7-11; Mt 8,5-13; Mt 10,26-33; Mt 15,21-28; Mt 17,14-21; Mt 21,18-22; Mk 9,14-29; Mk 11,22-24; Mk 16,14-20; Lk 24,13-35; Lk 22,31-34; Joh 3,1-36; Joh 4,19-26; Joh 6,66-69; Joh 16,16-22; Joh 20,24-29
Ep. Röm 1,16f.; Röm 3,21-31; Röm 4,1-5; 1. Kor 13; 1. Kor 14; Gal 3,1-14; Gal 5,1-6; Kol 3,1-4; Kol 3,16-17; 2. Thess 3,1-5; 1. Petr 1,6-9; 1. Joh 5,1-5; Hebr 11,1-12,3; Offb 4-5;
AT. 1. Mose 8,20-22; 1. Mose 15,1-6; 1. Mose 22,1-18; 1. Mose 32,23-33; 2. Mose 12,1-28; 2. Mose 15,22-27; 2. Mose 17,1-7; 2. Mose 32,1-35; 2. Mose 33,7-11; 2. Mose 33,12-23; 3. Mose 9,1-24; Jos 5,2-12; 1. Sam 1,1-28; 1. Sam 17,1-58; 1. Sam 28,3-24; 1. Kön 8,1-66; 1. Kön 19; 2. Kön 5,1-27; 2. Kön 19,1-37; Hiob 3,1-26; Jes 7,2-9; Jes 30,1-26; Jer 15,10-21; Klgl 3,1-33; Hes 11,14-21; Dan 3,1-30; Dan 6,1-29
Ps. Ps 23; Ps 27; Ps 31; Ps 42-43; Ps 50; Ps 73; Ps 84; Ps 92; Ps 95; Ps 100; Ps 150

Gott

Ev. Mt 5,43-48; Mt 11,25-27; Mt 17,1-9; Joh 4,19-26
Ep. Apg 17,16-34; Röm 11,33-36; 1. Kor 8,4-6; Kol 2,1-15; 1. Tim 2,1-7; 1. Joh 3,1-3; 1. Joh 4,7-21; Offb 4-5; Offb 21,1-7
AT. 1. Mose 18,1-15; 1. Mose 28,10-19; 1. Mose 32,23-

33; 1. Mose 50,15-26; 2. Mose 3,1-4,17; 2. Mose 13,17-22; 40,34-38; 2. Mose 19; 24,12-18; 2. Mose 33,12-23; 2. Mose 34,29-35; 5. Mose 29,28; 1. Sam 3,1-21; 1. Kön 8,1-9,9; 2. Chr 5,2-7,22; 1. Kön 19,9-18; Hiob 1,1-2,10; Hiob 38,1-42,17; Jes 6,1-13; Jes 44,6-20; Jes 45,14-25; Jes 54,1-10; Jer 10,1-16; Jer 23,23-24; Hes 1,1-3,11; Dan 6,26-28; Hos 11,1-11; Mi 7,18-20
Ps. 2. Mose 15,1-18; 1. Sam 2,1-10; Ps 8; Ps 19,1-6; Ps 22; Ps 36; Ps 76; Ps 103; Ps 139; Dan 2,20-23; Lk 1,46-55; Lk 1,68-77

Handeln – Verantwortung

Ev. Mt 21,28-32; Mt 22,15-22; Mt 22,34-40; Mt 25,31-46; Mt 25,14-30; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 19,1-10; Joh 8,2-11; Joh 8,31-36; Joh 13,1-35
Ep. Apg 4,32-37; Apg 5,17-42; Röm 7,14-25; Röm 12,1-2; Röm 13,8-10; 1. Kor 6,12-20; 1. Kor 10,23-11,1; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1-15; Gal 5,16-26; Eph 5,8-20; Phil 2,5-11; 1. Thess 4,1-12; 1. Tim 4,1-5; 1. Petr 2,13-17; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26
AT. 2. Mose 20,1-17; 5. Mose 5, 6-21; 3. Mose 19,1-37; 5. Mose 6,4-9; 5. Mose 10,10-15; 5. Mose 30,1-20; Spr 6,6-19; Jes 5,1-7; Jes 58,1-12; Jer 31,31-34; Mi 6,1-8
Ps. Ps 1; Ps 15; Ps 19; Ps 119

Kirche I: Leben und Auftrag

a. Einheit der Kirche – Kirchengemeinschaft/partnerschaft – Ökumene

Ev. Mt 13,31-33[34-35]; Mt 16,13-19; Lk 22,7-23; Joh 17,1a.11b-23
Ep. Apg 2,42-47; 1. Kor 1,10-18; 1. Kor 12,12-26; Gal 2,1-21; Eph 4,1-6; Phil 2,1-4(5-11); 1. Petr 2,4-10
AT. 1. Mose 11,1-9; Hes 17,22-27; Mi 6,6-8
Ps. Ps 18,2-4.26-29; Ps 33,1-5.18-22; Ps 84,6-13; Ps 111

b. Erneuerung der Kirche

Ev. Lk 11,9-13; Joh 4,19-26; Joh 7,37-39
Ep. Gal 3,1-5; Hebr 10,(19-22)23-25
AT. Jes 44,1-5; 4. Mose 20,1-13

c. Bei einer Kirchenversammlung

Ev. Lk 24,36-49; Joh 12,44-50
Ep. Apg 15,1-21; Eph 2,11-22
AT. Jos 24,1-2a.13-16.22-28; Jes 43,8-13; Jes 49,18-21
Ps. Ps 26,1-8; Ps 89,2-9.16-17

d. Bei einer kirchlichen Wahl

Ev. Lk 12,37-48
Ep. Apg 1,15-25; Apg 6,1-7; Röm 1,1-7
AT. 2. Mose 18,13-26; 4. Mose 27,15-23

e. Bitt- und Danktage

Ev. Mt 6,5-13; Mt 7,7-11; Mt 9,35-38; Lk 11,1-8; Lk 18,1-8; Joh 4,1-26; Joh 11,41b-42; Joh 14,12-14
Ep. 1. Kor 14,10-19; 2. Kor 9,6-15; 1. Tim 2,1-6a; Jak 5,13-18
AT. Dan 9,15-19
Ps. Ps 4,1-9; Ps 27; Ps 66,16-20

f. Verkündigung, Ausbreitung des Evangeliums, Mission, Bekenntnis, Dienst des Wortes

Ev. Mt 9,35-10,15; Mt 28,16-20; Lk 6,27-35; Joh 15,26-27; Joh 20,19-23
Ep. Apg 2,14-36; Apg 6,1-7; Apg 6,8-15; Apg 16,11-15; Apg 17,16-34; Röm 11,25-32; 1. Kor 1,10-17; 1. Kor 15,12-20; 2. Kor 5,11-21; Gal 3,6-14
AT. 1. Mose 12,1-9; Hes 3,16-27; 33,1-9
Ps. Ps 22,23-32; Ps 67; Ps 86,1-11; Ps 96

g. Diakonie, Nächstenliebe, Dienst der helfenden Tat

Ev. Mt 25,31-46; Mk 1,32-39; Mk 10,41-45; Lk 10,25-37; Lk 10,38-42; Lk 17,7-10; Joh 5,1-18; Joh 12,20-26
Ep. Apg 6,1-7; Röm 16,1-6; Gal 6,1-2; 1. Petr 4,7-11; Jak 1,19-27; Jak 2,14-26
AT. 3. Mose 19,32-37; 5. Mose 24,6-22; Jes 42,1-9; Jes 57,14-16
Ps. Ps 8; Ps 82; Ps 146

h. Diaspora

Ev. Joh 7,32-29; Joh 11,46-57; Joh 17,20-23
Ep. Apg 8,1-3; Gal 6,7-10; 1. Petr 1,1-3; Jak 1,1
AT. Jes 11,1-16; Jes 49,5-6.8-13; Hes 37,15-28
Ps. Ps 147

Kirche II: Taufe – Konfirmation – Trauung

Vgl. Kasualagenden

Kirche III: Zeuginnen und Zeugen

a. Märtyrer und Märtyrerinnen – Verfolgung

Ev. Mt 16,24-26; Lk 12,1-8
Ep. Apg 4,1-22; 5,17-42; Apg 7,54-8,1; 1. Petr 4,12-19; Hebr 10,32-39; Jak 1,12-18; Offb 7,9-12(13-17); Offb 11,19-12,17
AT. Jer 11,18-20; Jer 20,7-18
Ps. Ps 116

b. Lehrer und Lehrerinnen der Kirche

Ev. Mt 11,25-30; Mt 24,42-47; Joh 20,11-18; Joh 24,19-29
Ep. 1. Kor 2,6-16; Röm 1,1-7; Hebr 13,7-17;
AT. Dan 12,3
Ps. Ps 145

c. Zeugen und Zeuginnen des Glaubens

Ev. Mt 8,5-13; Mt 15,21-28
Ep. 1. Tim 6,11-18; 1. Joh 5,1-4; Hebr 11,1-12,3; Offb 1,9-20
AT. Spr 3,1-8; Hab 2,1-4(5-20)
Ps. Ps 96

d. Zeugen und Zeuginnen der Nächstenliebe

Ev. Mt 25,31-46; Lk 10,25-36; Joh 13,34-35; Joh 15,9-17
Ep. Röm 12,9-21; Röm 13,8-10
AT. Jes 58,7-11
Ps. Ps 82; Ps 146

Leben – Lebenslauf

Ev. Mt 8,14-17; 14,34-36; 15,29-31; Mt 14,22-33; Mt 19,13-15; Lk 2,22-38; Lk 2,41-52; Lk 7,11-17; Joh 5,1-18; Joh 11,1-45
Ep. Phil 1,12-26; Phil 3,12-21; 1. Thess 4,13-18; Jak 5,13-18
AT. 1. Mose 3,14-19; 1. Mose 21,1-7; 1. Mose 23,1-20; 1. Mose 25,19-28; 1. Mose 35,16-20; 2. Mose 2,1-10; 5. Mose 34,1-12; 1. Kön 17,10-24; 1. Kön 19,1-8; 2. Kön 20,1-11; Hiob 2; Hiob 14,1-22; Pred 3,1-15; Pred 3,16-22; Pred 11,9-12,8; Jes 38
Ps. Ps 22; Ps 31; Ps 39; Ps 41; Ps 49; Ps 71; Ps 90; Ps 126

Liebe – Leben in Beziehungen

Ev. Mt 5,27-32 u. 19,1-12; Mt 5,43-48; Mt 10,34-39; Mt 22,35-40; Mk 3,31-35; Mk 10,1-12; Lk 7,36-50; Joh 12,1-8; Joh 13,21-30; Joh 15,9-17; Joh 20,11-18
Ep. Röm 12,9-18; 1. Kor 7,1-16; 1. Kor 13,1-13; Gal 5,1,5-6.13-14; Eph 4,1-6; Eph 5,21-6,9; Kol 3,18-4,1; 1. Petr 2,18-3,7; Phil 2,1-5; 1. Joh 4,7-12; 1. Joh 4,16b-21

AT. 1. Mose 1,27-28,31a; 1. Mose 2,18-25; 1. Mose 4,1-16; 1. Mose 24,(1-61)62-67; 1. Mose 29,1-30; 1. Mose 38,1-30; 1. Mose 39,1-23; Rut 1,14-17; Rut 3,1-18; 1. Sam 19,8-17; 1. Sam 18,1-4; 20,1-23; 2. Sam 1,17-27; 2. Sam 11-12; 2. Sam 13,1-22; Pred 4,7-12; Hld 2,1-7(8-16); Hld 3,1-5; Hld 8,6-7
Ps. Ps 8; Ps 36; Ps 121; Ps 133; Ps 148; Ps 150

Politik und Gesellschaft

Ev. Mt 2,13-15; Mt 17,24-27; Mt 20,20-28; Mk 12,13-17; Lk 3,(7-9)10-14(15-20); Lk 12,54-57; Lk 17,20-37; Lk 19,1-10; Joh 18,28-40
Ep. Apg 5,17-42; Röm 13,1-7; 1. Tim 2,1-7; 2. Thess 2,1-12; 1. Petr 2,13-17; Offb 13; Offb 21,9-22,5
AT. 1. Mose 16,1-16; 1. Mose 47,1-12; 2. Mose 1,1-22; 2. Mos 1,15-22; 2. Mose 22,20-26; 23,9; 3. Mose 19 i. A.; 3. Mose 19,15; 3. Mose 19,33-34; 4. Mose 27,1-11; 5. Mose 17,14-20; Ri 9,7-15; 1. Sam 8; 1. Sam 12,1-5; 1. Sam 17; 1. Kön 3,1-15; 1. Kön 21; Neh 5,1-13; Jes 2,1-4 (Mi 4,1-5); Jer 29,1-13; Dan 7; Am 5,11-15; Jona 3
Ps. Ps 2; Ps 67; Ps 72; Ps 85; Ps 101; Ps 138

Schöpfung

Ev. Mt 5,43-48; Mt 6,25-34; Mt 14,22-33; Mk 13,28-32; Joh 1,1-5,9-13; Joh 2,1-11
Ep. Apg 17,22-31; Röm 1,18-23; Röm 8,18-39; 1.Kor 15,20-28; 1. Kor 15,35-57; 2. Kor 5,17-21; Kol 1,15-20; Jak 1,17-18; Offb 21,1-6(7-8)
AT. 1. Mose 1,1-2,4a; 1. Mose 2,4a-25; 1. Mose 3,1-24; 1. Mose 6-8 i. A.; 1. Mose 8,20-9,17; 1. Mose 11,1-9; 5. Mose 28,1-8; 1. Kön 19 i. A. (v.a. V. 11-13); Hiob 38-39; Spr 8,22-36; Jes 28,23-29; Jes 40,12-31; Jes 45,9-13,18-19; Jes 65,17-25; Weish 11,17-12,1
Ps. Ps 8; Ps 19,1-7; Ps 24; Ps 36; Ps 66; Ps 67; Ps 95; Ps 104; Ps 148

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 373 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs „Befreit durch Gottes Gnade“.

Vom 11. November 2017

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, Gerhard Ulrich, für seinen zukunftsweisenden Bericht. Im Jahr des 500. Reformationsgedenkens orientiert er diesen an den reformatorischen Impulsen für die künftige Arbeit der Kirche „auf gutem Grund“, wie sie bei der 12. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Namibia entfaltet wurden. Im Zentrum steht dabei der Gedanke von der Freiheit eines Christenmenschen.

- a. Erlösung – für Geld nicht zu haben
Die Generalsynode bekräftigt die reformatorische Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade, die ohne Vorleistung geschenkt wird. Zugleich stimmt sie dem Leitenden Bischof zu, dass „die Gnade ... in die Gemeinschaft aller Christinnen und Christen [stellt] – „über Grenzen von Konfessionen und Kulturen hinweg.“ In einer Zeit, in der der Nationalismus wächst, „müssen wir als Kirchen dazu beitragen, den Blick wieder auf ... die Vielfalt der Menschen“ zu richten, die immer auch Vielfalt der Kulturen und Religionen bedeutet.
- b. Menschen – für Geld nicht zu haben
Die Generalsynode stimmt mit dem Leitenden Bischof überein, dass „die christliche Botschaft von der Gottebenbildlichkeit des Menschen“ zugleich eine „eminente politische Botschaft“ ist, da sie allen Menschen die gleiche Würde zuspricht, „unabhängig von Leistung, Herkunft oder Hautfarbe“. Am Jahrestag des 9. November ist an die bleibende Verpflichtung zu erinnern, den Auftrag als Kirche in der öffentlichen Verantwortung wahrzunehmen. Dies bedeutet, allen rassistischen und antisemitischen Tendenzen

entgegenzutreten und damit eine deutliche Absage an jede Form der Diskriminierung zu erteilen.

- c. Schöpfung – für Geld nicht zu haben
Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, dass er die Verantwortung für Klimagerechtigkeit weiterhin als Aufgabe und Verpflichtung für die Vereinigte Kirche benennt und auf die zeitgleich in Bonn stattfindende 23. UN-Klimakonferenz verweist: „Solange die Globalisierung ein Segen nur für einen Teil der Welt ist, solange Ressourcen ungerecht verteilt sind, solange wird kein Friede sein und keine Gerechtigkeit.“ Die Generalsynode bekräftigt mit dem Leitenden Bischof, dass die Freiheit eines Christenmenschen „in die Verantwortung führt für die Welt.“

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für seine Ermutigung, den Geist und die Herausforderungen des Reformationsjubiläums mitzunehmen in die Zukunft. „Befreit durch Gottes Gnade“ gehen wir fröhlich und glaubensgewiss in die nächsten Jahre.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 374 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung über die Arbeitsschwerpunkte der VELKD 2016/2017.

Vom 11. November 2017

Die Generalsynode dankt der Kirchenleitung für die Vorlage ihres gemäß Artikel 18 der Verfassung der VELKD vorgelegten Tätigkeitsberichtes und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis.

Sie dankt der Kirchenleitung für die im Berichtszeitraum geleistete Arbeit.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 375 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Präsidiums der Generalsynode.

Vom 11. November 2017

Die Generalsynode dankt dem Präsidium für den ihr vorgelegten Bericht und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis. Sie spricht dem Präsidium für die im Berichtszeitraum geleistete Arbeit ihren Dank aus.

Die Generalsynode unterstreicht die Würdigung, dass im zurückliegenden Jahr des Reformationsjubiläums „eine unglaubliche Menge von Energie“ entfaltet worden ist, „um den befreiten Sprung in die Zukunft zu gestalten.“ Damit seien gute Grundlagen gelegt, dass sich auch künftig Menschen mit „Zuversicht und Fröhlichkeit“ für die Verbreitung des Evangeliums unter neuen Herausforderungen einsetzen. Gleichzeitig kann damit die gute Botschaft unserer Kirche in der Gesellschaft weiter wirken und ein Beitrag zu deren Zusammenhalt insgesamt geleistet werden.

Die Generalsynode nimmt mit großer Freude wahr, dass in diesem Jubiläumsjahr besonders viele ökumenische Gäste aus dem In- und Ausland der Einladung zur Teilnahme gefolgt sind.

Sie würdigt besonders, dass ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands (LELK), der Leiter der Abteilung für Auslandsbeziehungen, als ökumenischer Gast an der Tagung der Generalsynode teilgenommen hat.

Mit Sorge erfüllt die Generalsynode die folgenschwere Entscheidung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands vom Juni 2016, die Ablehnung der Frauenordination in der Verfassung zu verankern. Die Generalsynode gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass sich die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands dem weiteren Dialog

darüber nicht verschließt, und sieht sich darin eng verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa sowie mit dem Lutherischen Weltbund, der auf seiner Vollversammlung in Windhoek betont: „Wir sind ... davon überzeugt, dass das biblische Zeugnis in seinem vollen Umfang die Gleichheit aller Menschen als Gottes Ebenbilder würdigt und die Gaben aller Menschen anerkennt, die in der Taufe durch den einen Geist zu einer neuen Kreatur verwandelt worden sind.“

Die Generalsynode bittet ihre Gliedkirchen, den Dialog im Rahmen ihrer Partnerschaften intensiv zu suchen und all diejenigen zu stärken, die infolge des lettischen Synodenbeschlusses großen Einschränkungen unterworfen sind, wie Pastorinnen, die in der LELK nicht mehr tätig sein können, die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität sowie einzelne Gemeinden, die in Opposition zum Synodenbeschluss stehen und sich in Rechtsstreitigkeiten mit der LELK befinden.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 376 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD „Sichtbare Einheit suchen – Konkrete Schritte gemeinsam erarbeiten“.

Vom 11. November 2017

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, für seinen Bericht vor der Generalsynode, der unter dem Titel „Sichtbare Einheit suchen – Konkrete Schritte gemeinsam erarbeiten“ stand.

Die Generalsynode unterstreicht die Einschätzung des Catholica-Beauftragten, dass es gelungen ist, der Reformation in ökumenischer Verantwortung als Christusfest zu gedenken. Das Reformationsjubiläum hat zu einer Vertiefung der ökumenischen Gemeinschaft beigetragen. Für die Generalsynode wird dies eine der bleibenden Erinnerungen und eine der fruchtbaren Errungenschaften des Jahres 2017 bleiben.

Die Generalsynode stimmt zudem dem Fazit des Catholica-Berichtes zu: „Wir würden unserer ökumenischen Verantwortung nicht gerecht, [...] wenn die ökumenischen Verpflichtungen von Lund und Hildesheim in Vergessenheit geraten und wir aus dem Jahr 2017 keine bleibenden Veränderungen in unseren Kirchen mitnehmen würden.“ Die Generalsynode ruft auf, das ökumenische Momentum des Reformationsjahres für weitere konkrete ökumenische Schritte zu nutzen. Das bedeutet:

1. Die Generalsynode unterstreicht die Aufgabe das in diesem Jahr vertiefte Vertrauen zwischen den beiden

Kirchen zu nutzen, um bestehende Irritationen und Unterschiede in ethischen Fragen zu bearbeiten.

2. Die Generalsynode dankt daher der Dritten Bilateralen Arbeitsgruppe zwischen Deutscher Bischofskonferenz und VELKD für ihren Abschlussbericht „Gott und die Würde des Menschen“. Sie hofft, dass die Studie eine weiterführende Methode bereitstellt, um den Klärungsbedarf in ethischen Fragen ökumenisch verantwortet zu bearbeiten. Sie regt an, dass beide Kirchen gemeinsam ausloten, ob der dort vorgeschlagene Weg ethische Zuspitzungen und Schuldzuweisungen überwinden kann.
3. Die Generalsynode ruft dazu auf, dass der Bericht in der VELKD und ihren Gliedkirchen intensiv studiert wird, und bittet zu überlegen, wie dessen Ergebnisse auch die Kirchenbasis erreichen kann. Sie bittet zudem darum, über den Rezeptionsprozess in beiden Kirchen weiter informiert zu werden.
4. Zudem gilt es zu prüfen, welche konkreten ökumenischen Schritte auf der Grundlage der Verpflichtungen von Lund und Hildesheim umzusetzen sind. Die Generalsynode erinnert an ihre Entschließungen aus den Jahren 2010, 2011 und 2015, in denen sie bereits angeregt hatte zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in Verantwortung gegenüber der Lehre beider Kirchen ein gemeinsamer Abendmahlempfang für konfessionsverbindende Ehepartner möglich sei. Die Generalsynode sieht es daher als ein ermutigendes Zeichen an, dass die Deutsche Bischofskonferenz dieses Thema auf ihre Tagesordnung gesetzt hat.
5. Auch gilt es verbindlich zu klären, wie viel Einheit in der Lehre über die Kirche nötig und wie viel Vielfalt möglich, ja gewünscht ist, so dass weitere konkrete Schritte erfolgen können. Die Generalsynode erneuert daher ihre Hoffnung, dass ein Prozess zwischen Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Einheitsrat hin zu einer „Gemeinsamen Erklärung zu Kirche, Amt und Abendmahl“ hierzu neue Impulse liefert.

Für den Ökumenischen Kirchentag in 2021 drückt die Generalsynode die Hoffnung aus, dass bis zu diesem besonderen ökumenischen Ereignis in Deutschland beide Kirchen dankbar auf die verbindliche Vereinbarung weiterer konkreter Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Einheit zurückblicken können.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 377 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Zukunft auf gutem Grund – Wahrnehmung, Vergewisserung und Perspektiven“.

Vom 11. November 2017

Am Ende der Reformationsdekade und des Jubiläumsjahres 2017 schaut die Generalsynode der VELKD mit großer Dankbarkeit zurück. Die Erinnerung an die Reformation und an die Impulse, die von ihr ausgehen, haben unsere Kirche, ihre Mitglieder und viele Menschen angeregt, ihre Geschichte neu wahrzunehmen, sich ihrer Botschaft angesichts der Herausforderung der Gegenwart zu vergewissern und Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen.

Das Reformationsjubiläum war nicht auf einzelne Orte und Großveranstaltungen beschränkt. Es gab zahlreiche und vielfältige Angebote von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen sowie von Einrichtungen. Das breite Panorama der Aktivitäten bezeugt die Synodalen mit Schlaglichtern aus ihren Landeskirchen. Auch die Beteiligung und Unterstützung durch Partner aus Kultur und Gesellschaft haben zum Gelingen beigetragen. Sowohl regionale als auch überregionale Medien haben eine breite Öffentlichkeit erzeugt. Insbesondere die enorme Beteiligung an den Veranstaltungen und Gottesdiensten am 31. Oktober 2017 zeigt, dass die Stärke der evangelischen Kirche in ihrer lokalen Verankerung, ihrem liturgischem Reichtum sowie ihrer Offenheit für den Dialog mit Kunst und Kultur liegt.

Die Generalsynode dankt allen, die sich innerhalb und außerhalb der Kirche mit viel Herzblut, Ideen und Kreativität für das Reformationsjubiläum engagiert haben. Ein besonderer Dank geht an unsere Geschwister in der Ökumene, die das Reformationsfest gemeinsam mit uns gefeiert haben und unseren Blick auf die Inhalte sowie die weltweite Bedeutung der Reformation geweitet haben.

Die Impulse der Reformation für die Ökumene, für die rechtliche Gestaltung der Kirche sowie für das Verständnis von Gottesdienst und Liturgie haben die Referate von Prof. Dr. Theodor Dieter (Institut für Ökumenische Forschung, Straßburg), Prof. Dr. Michael Germann (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Dr. Alexander Deeg (Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD, Leipzig) pointiert zum Ausdruck gebracht. Durch die Vorträge und die Aussprache der Synode hat sich die VELKD darüber vergewissert, dass sie mit ihren Kernthemen in einer vielfältigen Tradition steht und einen Beitrag für die aktuelle Gestaltung von Kirche, ökumenischer Gemeinschaft, Frömmigkeitspraxis und die theologische Reflexion leistet. Die Workshops haben Themen und Schwerpunkte für die Arbeit in der VELKD benannt und u.a. folgende Anregungen gegeben:

- Die in der VELKD und im DNK/LWB verbundenen Kirchen sehen von ihrer Theologie und ihrem Kirchenverständnis her eine besondere Verantwortung für den evangelisch-katholischen Dialog. Sie können dabei zurückblicken auf eine lange und bewährte Geschichte des ökumenischen Dialogs.
- Der Schub, den das Reformationsjubiläum in Sachen Bildungsinteresse mit sich geführt hat, soll genutzt werden für verstärkte Bildungsmaßnahmen unterschiedlicher Formate.

- Es bedarf einer weitergehenden Verständigung darüber, was das Priestertum aller Getauften für die rechtlich-organisatorische Gestalt der Kirche bedeutet.
- Die zukünftige Arbeit an der Agende des Gottesdienstes wird sich nicht allein auf die Frage der Gottesdienstformen beschränken dürfen, sondern muss verstärkt nach der geistlichen Haltung der Menschen fragen, mit der ein Gottesdienst gefeiert wird.
- Der interreligiöse Dialog braucht eine differenzierte Wahrnehmung und Anerkennung der eigenen religiösen Vielfalt wie der Vielfalt der Dialogpartner.
- Die Kirche im öffentlichen Leben darf sich nicht nur als politischer oder moralischer Akteur verstehen, sondern soll sprachliche und örtliche Räume für geistig-spirituelle Erfahrungen öffnen.
- Die VELKD ermutigt dazu, Begegnung und Dialog zwischen Gegenwartskultur und Kirche weiter zu vertiefen.

Die Generalsynode bittet darum, dass die Arbeitsergebnisse in den synodalen Prozess der EKD eingebracht werden.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 378 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2016 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen.

Vom 11. November 2017

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, das Amt der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2016.

B o n n, den 11. November 2017

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 379 Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des DNK/LWB und dem Beschluss der Kirchenleitung der VELKD vom 4./5. Mai 2017.

Vom 7. Dezember 2017

Gemäß seiner Satzung vom 19. Juni 2017 bildet das DNK/LWB die Kirchengemeinschaft des Lutherischen Weltbundes in Deutschland ab und koordiniert die Mitarbeit der deutschen Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft des LWB. Für die VELKD ist die Ökumene ein identitätsstiftendes Merkmal, dem vor allem in den Arbeitsbereichen „Catholica“ und „Theologische Dialoge“ Ausdruck verliehen wird. Als „Anerkannter Kirchenrat“ beteiligt sich die VELKD an der Zusammenarbeit im Lutherischen Weltbund.

Um die Kenntnisse über die Mitgliedskirchen des LWB bei der Pflege von Beziehungen und bei der Vergabe von Projektmitteln gegenseitig nutzen zu können, die theologischen Dialoge auf nationaler und internationaler Ebene miteinander in Beziehung setzen zu können sowie zum effizienten Einsatz der personellen Ressourcen schließen die VELKD und das DNK/LWB folgende Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit der Leitungsgremien

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des DNK/LWB sucht das DNK/LWB bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben nach einer Abstimmung mit der VELKD.

(2) Die Kirchenleitung der VELKD und der Geschäftsführende Ausschuss des DNK/LWB treffen sich grundsätzlich alle zwei Jahre zu einem Kontaktgespräch, bei dem gemeinsam betreffende Fragen beraten werden.

(3) Die Generalsynode der VELKD regelt in ihrer Geschäftsordnung die Einbeziehung von Vertretern bzw. Vertreterinnen des DNK/LWB zu ihren Sitzungen. Auf Seiten des DNK/LWB ist in der Satzung die Einbeziehung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD oder stellvertretend des oder der für ökumenische Grundsatzfragen der VELKD zuständige Referent oder Referentin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Generalsynode der VELKD in die Gremien des DNK/LWB vorgesehen.

§ 2

**Zusammenarbeit von Amtsbereich der VELKD
und Geschäftsstelle des DNK/LWB**

(1) Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD und der Geschäftsstelle des DNK/LWB nehmen wechselseitig in geeigneten Abständen (möglichst insgesamt fünf jährliche Treffen) an den Beratungen des Amtsbereichs der VELKD bzw. an den Sitzungen der Geschäftsstelle teil. Jährlich einmal findet eine gemeinsame Referentenbesprechung statt, bei der u. a. ein Jahresrückblick und die Planungen für das kommende Jahr vorgenommen werden. Bei diesen Treffen werden Vereinbarungen zu konkreter Zusammenarbeit (z. B. Einladung/Betreuung ausländischer Gäste bei der Generalsynode, Beteiligung des DNK/LWB an Begegnungsreisen

der Kirchenleitung der VELKD, Zusammenarbeit bei Kirchentag etc.) getroffen.

(2) Das DNK/LWB erstellt jährlich zum Stichtag 1. Juli einen Bericht, in dem schwerpunktmäßig über die Arbeitsbereiche informiert wird, in denen die VELKD und das DNK/LWB kooperieren. Dieser Bericht wird ggf. ganz oder teilweise für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung verwendet.

§ 3

Ausschüsse und sonstige Gremien der VELKD und des DNK/LWB

(1) Der Ökumenische Studienausschuss (ÖStA) ist ein Ausschuss des DNK/LWB. Die VELKD entsendet zwei Mitglieder in den Ausschuss und kann diesen um die Bearbeitung von Aufträgen bitten. Die bisher von der VELKD getragenen Kosten für die Ausschussarbeit (ca. 5.000 € p.a.) werden künftig vom DNK/LWB getragen. Für das Jahr 2018 werden entsprechende Mittel aus der VELKD-Umlage an das DNK/LWB abgegeben. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die VELKD diesen Umlageanteil gegenüber ihren Gliedkirchen nicht mehr abfordern. VELKD und DNK/LWB werden die VELKD-Gliedkirchen über diese Veränderung informieren.

(2) Der Theologische Ausschuss (TA) ist ein Ausschuss der Kirchenleitung der VELKD. Das DNK/LWB entsendet zwei Mitglieder in den Ausschuss und kann diesen um die Bearbeitung von Aufträgen bitten.

(3) Der Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst (AKZMD) ist ein Ausschuss der Kirchenleitung der VELKD. Seine Arbeit ist gleichermaßen auf die VELKD und das DNK/LWB bezogen. Die besondere Anbindung zur Kirchenleitung wird durch ein Mitglied der Kirchenleitung im Ausschuss wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Ausschusses wird durch das DNK/LWB wahrgenommen.

(4) Dem Arbeitskreis der gliedkirchlichen Catholica-Beauftragten gehören die Catholica-Beauftragten der Gliedkirchen der VELKD und Mitgliedskirchen des DNK/LWB an. Der Arbeitskreis wird von der VELKD geschäftsführend begleitet. An den Sitzungen nimmt der Fachreferent bzw. die Fachreferentin des DNK/LWB für ökumenische und theologische Grundsatzfragen als ständiger Gast teil.

(5) Die VELKD entsendet in das Stipendienkomitee des DNK/LWB ein stimmberechtigtes Mitglied.

(6) Die VELKD beteiligt sich an den Personalkosten der Stelle des Direktors bzw. der Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg und entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat des Zentrums.

(7) Lädt die VELKD Mitgliedskirchen des DNK/LWB, die nicht zur VELKD gehören, zur Mitarbeit in weiteren Ausschüssen ein, erfolgen die Vorbereitung der Besetzung der Ausschüsse sowie die Berufungen im Einvernehmen mit dem DNK/LWB.

§ 4

Besondere Formen der Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

a) Catholica-Arbeit

Die Verantwortung für die Catholica-Arbeit auf nationaler Ebene obliegt der VELKD. Sie nutzt die Expertise

des DNK/LWB, um die internationale Ebene des lutherisch-katholischen Dialogs in die Catholica-Arbeit einzutragen. Ebenso kann sich der Catholica-Beauftragte der VELKD der Expertise des DNK/LWB bedienen. Das DNK/LWB kann seinerseits auf die Kompetenz des Catholica-Beauftragten für die internationale Ebene des lutherisch-katholischen Dialogs zurückgreifen.

b) Studienkurs VELKD-DBK

Um die internationale Dimension des Ökumenischen Studienkurses zwischen VELKD und Deutscher Bischofskonferenz fortzuführen, wird der zuständige Fachreferent bzw. die zuständige Fachreferentin des DNK/LWB im vierköpfigen Vorbereitungsteam an der Durchführung des Studienkurses beteiligt.

c) Theologische Dialoge und Gespräche

Die Verantwortung für bilaterale theologische Dialoge und Gespräche auf nationaler Ebene liegt bei der VELKD. Die VELKD kann sich des DNK/LWB bedienen, um die Expertise für die internationalen Dimensionen dieser Dialoge und Gespräche einzuholen. Das DNK/LWB kann sich der VELKD bedienen, um die Expertise der nationalen Ebene für die Dialoge und Gespräche auf der internationalen Ebene des LWB einzuholen.

d) Ökumenische Zusammenarbeit mit Mitgliedskirchen und regionalen Zusammenschlüssen des LWB

Das DNK/LWB pflegt die Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB in allen Regionen und fördert die regionalen Zusammenschlüsse des LWB. Die VELKD unterhält Kontakte zu einzelnen Mitgliedskirchen des LWB. DNK/LWB und VELKD stimmen sich über ihre jeweiligen Beziehungen zu einzelnen Kirchen ab.

e) Kollekte der VELKD

Sofern die VELKD nach ihrem Haushaltsgesetz die Ausschreibung einer gesamtkirchlichen Kollekte zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD beschließt, sollen die Erträge dieser Kollekte in vollem Umfang Mitgliedskirchen des LWB bzw. deren Einrichtungen zugutekommen. Mit den Kollektmitteln sollen missionarische, kirchliche und diakonische Projekte sowie theologische Aus- und Fortbildung unterstützt werden. Bei der Verwendung der Kollektmittel bedient sich die VELKD der Expertise des DNK/LWB. Das DNK/LWB erhält deshalb 75% der Erträge der Ökumene-Kollekte, die schwerpunktmäßig den Mitgliedskirchen in den LWB-Regionen Mittel- und Osteuropa, Afrika, Asien, Pazifik sowie Lateinamerika und Karibik zugutekommen. Die VELKD erstellt entsprechende Vergaberichtlinien. Darin ist aufzunehmen, dass die Zuwendungen der VELKD die vom DNK/LWB im Kontext des LWB zur Verfügung gestellten Projektmittel ergänzen und in der Regel kleinere Projekte unterstützt werden sollen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Projekt- bzw. Programmvorhaben, die den Betrag von 10.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die VELKD. Der Kollektentext wird von der VELKD in Zusammenarbeit mit dem DNK/LWB erstellt. Das DNK/LWB verwendet bei der Vergabe der Mittel die von der VELKD erstellten Zuwendungsbescheide. Es werden monatliche Abschläge an das DNK/LWB ausgezahlt. Nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Schlussabrechnung. Das DNK/LWB legt im ersten Quartal des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Die nicht in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbrauchten Mittel sind einem Sonderposten zuzuführen. Die Prüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel obliegt dem DNK/LWB. Sofern Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Kol-

lektenmittel vorliegt, ist dies der VELKD unverzüglich anzuzeigen. Sofern es erforderlich sein sollte, Kollektivenmittel von den Zuschussempfängern zurückzufordern, obliegt dies dem DNK/LWB.

f) Evangelische Partnerhilfe

Die VELKD ist neben der EKD, UEK, den Diasporawerken und Pfarrerverbänden Mitglied in der Evangelischen Partnerhilfe. Voraussetzung für die Vergabe von Mitteln der Partnerhilfe an Empfängerkirchen bzw. deren Mitarbeitende ist die Mitgliedschaft in der GEKE bzw. in den Christlichen Weltgemeinschaften. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der VELKD ist in diesem Zusammenhang in besonderer Weise zuständig für die Fragen der Mitgliedschaft und Zusammenarbeit von Empfängerkirchen mit dem Lutherischen Weltbund. Aus diesem Grund überträgt die VELKD ihr Mandat an das DNK/LWB und beauftragt im Einvernehmen mit dem DNK/LWB die Person in der Geschäftsstelle des DNK/LWB mit der Wahrnehmung ihres Mandats, die für die Zusammenarbeit in den europäischen Regionen des LWB zuständig ist.

g) Literaturversand /Literaturfonds

Der Literaturversand der VELKD, der vor allem der Verbreitung der Veröffentlichungen der VELKD und der Unterstützung deutschsprachiger Pfarrerinnen und Pfarrer in der Diaspora mit theologischer Literatur dient, wird von der VELKD in der bisherigen Form nicht fortgeführt. Es ist angestrebt, ab dem Jahr 2018 gemeinsam mit dem DNK/LWB und dem Martin-Luther-Bund ein Konzept zur Weiterentwicklung des Literaturversandes unter Berücksichtigung der Interessen des DNK/LWB (Bekanntmachung von Veröffentlichungen des DNK/LWB bzw. des LWB) und des MLB (Verbreitung von Veröffentlichungen des Martin-Luther-Verlages und Unterstützung von theologischen Fakultäten und Seminaren mit deutschsprachiger wissenschaftlicher Literatur) zu erarbeiten. Seitens der VELKD bestehen Überlegungen, ggf. einen Literaturfonds bereitzustellen, aus dem gezielt Buchanschaffungen oder Literaturübersetzungen für ökumenische Partner finanziert werden könnten.

h) Förderung der ELCJHL

Bei der VELKD werden wie bisher die aus den einzelnen Gliedkirchen zur Förderung der Nahostarbeit/der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL) zur Verfügung gestellten Finanzmittel gesammelt. Die Mittel werden möglichst zeitnah nach dem jeweiligen Eingang bei der VELKD an das DNK/LWB weitergeleitet, das eine zweckentsprechende Förderung der ELCJHL in Form der Unterstützung kirchlicher Projekte betreut und durch Überprüfung des jährlich erscheinenden geprüften Finanzberichtes der ELCJHL überwacht.

i) Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung

Bei der VELKD werden wie bisher die aus den einzelnen Gliedkirchen zur Förderung der LUCSA (Lutheran Communion in Southern Africa) und ihrer Mitgliedskirchen zur Verfügung gestellten Finanzmittel gesammelt. Die Mittel werden möglichst zeitnah nach dem jeweiligen Eingang bei der VELKD an das DNK/LWB weitergeleitet, das eine zweckentsprechende Förderung nach Vorgabe der Geberkirchen betreut und durch Überprüfung des jährlich erscheinenden geprüften Finanzberichtes der LUCSA überwacht.

j) Übertragung von einzelnen Aufgaben

Weitere Gelder, die die VELKD ggf. für die jeweiligen Landeskirchen weiterleiten und verwalten soll, um theo-

logische Ausbildungsstätten oder andere Projekte in den in Absatz 4 e) genannten LWB-Regionen zu unterstützen, werden weiterhin von der VELKD eingenommen. Die Weiterleitung und Überwachung der Gelder erfolgt über das DNK/LWB.

§ 5 Finanzen

(1) Nach der Vereinbarung mit der VELKD vom 10. Juli 2015 sind dem DNK/LWB ein Anteil von 2,25 Stellen der im Stellenplan der VELKD abgebildeten Stellen des höheren Dienstes für Referententätigkeiten zugerechnet. Die dafür anzusetzenden Finanzmittel (pro Stelle im Durchschnitt grob 120.000 €, also 270.000 €) werden für das Jahr 2018 aus der VELKD-Umlage an das DNK/LWB abgegeben. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die VELKD diesen Umlagenanteil gegenüber ihren Gliedkirchen nicht mehr abfordern. VELKD und DNK/LWB werden die VELKD-Gliedkirchen über diese Veränderung informieren.

(2) Die in den Haushaltsplänen von VELKD sowie DNK/LWB vorgesehene jährliche Kostenerstattung des DNK/LWB für anteilige Tätigkeiten in der Sachbearbeitung, in Sekretariaten, für allgemeine Dienstleistungen und für Sachkosten (ca. 164.000 €) entfällt ab dem Jahr 2018.

§ 6 Freundschaftsklausel

Die die Vereinbarung schließenden verpflichten sich, etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise zu beseitigen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung löst die zwischen den Beteiligten bestehende Vereinbarung vom 10. Juli 2015 ab.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des DNK/LWB vom 24. November 2017 und der Kirchenleitung der VELKD vom 21. September 2017 vollzogen.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

**Der stellvertretende Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

Dr. hc. Frank O. J u l y

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Nr. 380 Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB).

Vom 11. November 2017

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), vertreten durch den Leiter des Amtes der VELKD Dr. Horst Gorski, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

– im Folgenden VELKD genannt –

und

dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB), vertreten durch den Generalsekretär Michael Hübner, Fahrstraße 15, 91054 Erlangen

– im Folgenden MLB genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Martin-Luther-Bund (MLB) ist seit 1967 „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)“ im Sinne des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz – in der Fassung vom 6. November 1997 (ABl. Bd. VII S. 52). Der MLB, der in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird, ist damit als kirchliche Lebensäußerung der Vereinigten Kirche zugeordnet und nimmt Aufgaben im Bereich der Diasporaarbeit für die VELKD wahr. Mit dieser Vereinbarung soll die Verzahnung der Arbeit des MLB mit der der VELKD geregelt werden.

§ 1

Der MLB erhält von der VELKD Finanzmittel, über die vom MLB entsprechend der Zweckbestimmung durch die VELKD verfügt wird. Zu Beginn eines Jahres informiert der MLB die VELKD über die Planungen der Projekt- und Programmarbeit, die mit Mitteln der VELKD unterstützt werden. Projekt- bzw. Programmvorhaben, die den Betrag von 10.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die VELKD. Konkret erhält der MLB folgende Finanzmittel:

(1) Die VELKD erhebt von ihren Gliedkirchen jährlich eine Umlage für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ und führt diese Umlage an den MLB ab.

Der MLB verfügt in Absprache mit dem Amtsbereich der VELKD über diese Umlage „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ und fördert damit auf Antrag Projekte im gemeindlichen, gesamtkirchlichen und diakonischen Kontext von lutherischen Diasporakirchen vor allem im mittel- und osteuropäischen Raum. Die Mittel stehen sowohl für Projekte des MLB als auch für solche Projekte zur Verfügung, für die die VELKD um Unterstützung gebeten wurde.

(2) Der MLB erhält 25 % aus der für die VELKD in ihren Gliedkirchen erhobenen Pflichtkollekte, soweit diese Kollekte für die ökumenische Arbeit der VELKD gesammelt wurde. Es werden monatliche Abschläge an den MLB ausgezahlt. Die Höhe der Abschläge orientiert sich an dem Kollektenergebnis des jeweiligen Vorjahres. Nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Schlussabrechnung. Der MLB legt im ersten Quartal des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Die nicht in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbrauchten Mittel sind einem Sonderposten zuzuführen. Die Prüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel obliegt dem MLB. Sofern Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Kollektenmittel vorliegt, ist dies der VELKD unverzüglich anzuzeigen. Sofern es erforderlich sein sollte, Kollektenmittel von den Zuschussempfängern zurückzufordern, obliegt dies dem MLB.

Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt einvernehmlich zwischen dem MLB und dem Amtsbereich der VELKD. Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim MLB ist es zulässig, maximal 15 % der nach Absatz 1 und 2 erhaltenen Summe für zusätzliche Personalkosten einzusetzen.

(3) Der MLB erhält eine institutionelle Zuwendung der VELKD. Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2018 beträgt 154.500 €. Ab 2019 wird der Betrag entsprechend der Umlagenentwicklung der VELKD angepasst.

(4) Der MLB legt der VELKD regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres die Rechnung über die Verwendung der Umlage „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ (Absatz 1) einschließlich der Verwendung der Mittel aus der Pflichtkollekte (Absatz 2) vor. Darüber hinaus erfolgt die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses des MLB, nachdem dieser von der Bundesversammlung beschlossen ist. Die nicht in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbrauchten Mittel sind einem entsprechenden Sonderposten (Mittel nach Absatz 1) bzw. einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage (Mittel nach Absatz 3) zuzuführen.

§ 2

Der MLB gewährleistet eine qualifizierte Durchführung der Aufgaben für die VELKD auch für den Fall der Vertretung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des MLB.

§ 3

Die Besetzung der Stelle eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin durch die Bundesversammlung des MLB geschieht entsprechend § 3 Absatz 4 des Werkegesetzes im Benehmen mit der VELKD.

§ 4

Die VELKD ist in den jeweiligen Leitungsorganen des MLB mit einem oder einer stimmberechtigten Delegierten vertreten.

§ 5

Die die Vereinbarung Schließenden verpflichten sich, etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beizulegen.

§ 6

H a n n o v e r / B o n n, den 11. November 2017

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands**

Dr. Horst G o r s k i
Leiter des Amtes der VELKD

Diese Vereinbarung löst die zwischen den Beteiligten bestehende Vereinbarung vom 10. Dezember 2015 ab.

E r l a n g e n / B o n n, den 11. November 2017

Martin-Luther-Bund

Michael H ü b n e r
Generalsekretär

III. Mitteilungen

Nr. 381 Generalsynode 2018 in Würzburg.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 5. Tagung der 12. Generalsynode der VELKD vom 8. bis 10. November 2018 in Würzburg statt.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe wurde für Pastor Jens **Hausschild** als erstes stellvertretendes Mitglied Pastor Lutz **Gräber** gewählt und als zweites stellvertretendes Mitglied Pastorin Antje **Stoffels-Gröhl**.

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Professorin Dr. Dr. Sabine Freifrau von **Schorlemer**, Dresden, hat der Rat der EKD auf Vorschlag der Kirchenleitung der VELKD und im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz der VELKD Frau Dr. Annette **Schwandner**, Hannover, zum Mitglied für die Generalsynode der VELKD und die Synode der EKD in der Rubrik „Kunst und Kultur“ berufen. Als erstes stellvertretendes Mitglied in der genannten Rubrik wurde Frau Dr. Reinhilde **Ruprecht**, Göttingen, berufen.

Leitender Bischof

Die 12. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Bonn am 9. November 2017 Landesbischof Gerhard **Ulrich**, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 10. November 2017 in Bonn Landesbischofin Ilse **Junkermann**, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, zur Stellvertreterin des Leitenden Bischofs gewählt.

Amt der VELKD

Oberkirchenrätin Elke **Sievers** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zur Referentin für juristische Grundsatzfragen und zur stellvertretenden Leiterin des Amtes der VELKD berufen. Zuvor war sie als Referentin für Haushalt, Finanzen und allgemeine Rechtsangelegenheiten im Amt der VELKD tätig.

Pastorin Henrike **Müller** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zur Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Amt der VELKD berufen. Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde sie zur Oberkirchenrätin ernannt.

Oberkirchenrätin Christine **Jahn** ist am 28. Februar 2017 aus dem Amt der VELKD als theologische Referentin für gottesdienstliche Arbeit ausgeschieden und hat ihren Dienst als Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Baidersdorf antreten.

Oberkirchenrat Dr. Johannes **Goldenstein** wurde mit Wirkung vom 1. August 2017 zum theologischen Referenten für gottesdienstliche Arbeit im Amt der VELKD berufen.

Oberkirchenrat Norbert **Denecke** wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 von seinen Aufgaben für das Amt der VELKD entpflichtet und wird ab dem 1. Januar 2018 seinen Dienst als Oberkirchenrat und Geschäftsführer des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes fortsetzen.

Oberkirchenrätin Dr. Christine **Keim** wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 von ihren Aufgaben für das Amt der VELKD entpflichtet und wird ab dem 1. Januar 2018 ihren Dienst als Oberkirchenrätin und Referentin für Mission und Entwicklung beim Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes antreten.

Oberkirchenrat Dr. Oliver **Schuegraf** wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 von seinen Aufgaben für das Amt der VELKD entpflichtet und wird ab dem 1. Januar 2018 seinen Dienst als Oberkirchenrat und Referent für ökumenische und theologische Grundsatzfragen beim Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes antreten.

Pastor Dr. Johannes **Dieckow** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Theologischen Referenten für ökumenische Grundsatzfragen im Amt der VELKD berufen.

Theologisches Studienseminar der VELKD

Der Berufungszeitraum für den Rektor des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach, Pfarrer Dr. Detlef **Dieckmann**, wurde um fünf Jahre bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Statut für das LWB-Zentrum Wittenberg.

Vom 18. November 2016

Aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) vom 2. April 2008, des Lutherischen Weltbundes (LWB) auf seiner Ratstagung in Arusha, Tansania, vom 25. bis 30. Juni 2008 sowie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 20./21. November 2008 wurde das LWB-Zentrum Wittenberg am 1. Februar 2009 in Lutherstadt Wittenberg eröffnet. Ausgangspunkt für die Gründung war die Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017, die auch mit dem Ursprungsort der lutherischen Reformation in Verbindung gebracht werden sollte. Die angebotenen Programme haben sich als so nachhaltig erwiesen, dass von allen Beteiligten die Fortsetzung der Arbeit des LWB-Zentrums als Ort der Begegnung, der Fortbildung und des ökumenischen Austausches befürwortet wurde.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das LWB-Zentrum Wittenberg führt als Programm des LWB international ausgerichtete Seminare für unterschiedliche Zielgruppen zur Theologie Martin Luthers durch.
- (2) Es unterstützt den LWB und seine Mitgliedskirchen bei der Planung und Durchführung von Tagungen in Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Es begleitet und unterstützt Einzelpersonen sowie Reisegruppen, die aus Interesse an der lutherisch geprägten Reformation den Ort Wittenberg aufsuchen.
- (4) Es unterstützt das Büro der Kirchengemeinschaft des LWB in seiner Arbeit mit den europäischen Regionen.
- (5) Es kommuniziert das ökumenische Projekt Luthergarten und bietet Begegnungen bzw. Veranstaltungen im Luthergarten an.
- (6) Es übernimmt koordinierende Aufgaben im Rahmen von Jubiläen und herausgehobenen kirchlichen Jahrestagen.
- (7) Es beteiligt sich an einer reibungslosen Abstimmung zwischen den kirchlichen Partnern in Wittenberg, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Wittenbergstiftung.
- (8) Im Bereich der Fortbildung pflegt das LWB-Zentrum den Austausch mit dem Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach sowie mit dem Institut für Ökumenische Forschung in Straßburg.

§ 2 Rechtsträger, Sitz

(1) Das LWB-Zentrum Wittenberg ist eine unselbstständige Einrichtung des DNK/LWB. Es hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg und arbeitet in enger Kooperation mit Einrichtungen, insbesondere mit dem Colleg Wittenberg.

(2) Das LWB-Zentrum wird in Rechtsangelegenheiten von der Geschäftsstelle des DNK/LWB vertreten. Das Amt der VELKD unterstützt die Geschäftsstelle in dieser Arbeit gemäß der Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD.

§ 3 Personelle Ausstattung

(1) Das LWB-Zentrum Wittenberg wird geführt von dem Direktor oder der Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg. Das DNK/LWB kann weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen, der Direktor oder die Direktorin hat bei der Personalauswahl ein Vorschlagsrecht.

(2) Der Direktor oder die Direktorin ist evangelisch-lutherisch ordiniertes Pfarrer oder Pfarrerin einer Mitgliedskirche des DNK/LWB bzw. des LWB. Er oder sie wird vom DNK/LWB im Benehmen mit der Kirchenleitung der VELKD für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung berufen. Dienstherr ist das DNK/LWB. Für das Dienstverhältnis gelten die für Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechend. Die Fachaufsicht obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des DNK/LWB.

(3) Für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende des LWB-Zentrums ist Anstellungsträger das DNK/LWB. Für die Arbeitsverträge gilt die Dienstvertragsordnung der EKD entsprechend.

(4) Die mit der Gründung des LWB-Zentrums Wittenberg vorgenommene dienstliche Zuordnung des Direktors zur VELKD bleibt bis zum Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers unberührt.

§ 4 Leitung

(1) Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die allgemeine Geschäftsführung des LWB-Zentrums.

(2) Der Direktor oder der Direktorin erstattet dem DNK/LWB in der Regel alle zwei Jahre einen Arbeitsbericht.

(3) Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen der Geschäftsstelle des DNK/LWB sowie an den Sitzungen des DNK/LWB bzw. seines Programmausschusses teil.

(4) Der Direktor oder die Direktorin übt die Aufsicht über die weiteren Mitarbeitenden des LWB-Zentrums aus (§ 3 Absatz 1).

(5) Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates des LWB-Zentrums statt.

(6) Mit dem Stab des LWB in Genf finden regelmäßig Gespräche zur Abstimmung der Arbeit statt.

(7) Mit dem Vertreter oder der Vertreterin der ELCA für das ELCA-Wittenbergcenter wird ein enger Austausch gepflegt.

§ 5 Beirat

Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit des LWB-Zentrums Wittenberg wird ein Beirat gebildet.

(1) Der Beirat begleitet die Arbeit des Direktors bzw. der Direktorin des LWB-Zentrums und ist verantwortlich für die angemessene Umsetzung des LWB-Programms. Dabei achtet der Beirat vor allem auf folgende Einzelaspekte:

- Gestaltung der Arbeit als Gemeinschaftsaufgabe im LWB
- kirchliche und ökumenische Profilierung des Zentrums
- lokale Anbindung der Aktivitäten
- inhaltliche Ausrichtung der Seminararbeit
- Kommunikation des Projektes „Luthergarten“.

(2) Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates geschieht durch die zuständigen kirchenleitenden Gremien. Als stimmberechtigte Mitglieder des Beirates werden entsandt:

- der oder die Vorsitzende des DNK/LWB (Co-Vorsitz)
- ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der LWB-Regionen in Europa (Co-Vorsitz)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des LWB (Europasekretariat)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der VELKD
- die Geschäftsführung des DNK/LWB
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Amerika
- Entsandte weiterer Nationalkomitees bzw. Mitgliedskirchen des LWB, die sich an der Arbeit des Zentrums aktiv beteiligen
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Globalen Südens, der oder die in Deutschland auf dem Gebiet der Bildung arbeitet
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands
- ein Jugenddelegierter oder eine Jugenddelegierte aus dem Rat des LWB.

(3) Als Gäste werden regelmäßig eingeladen:

- der Direktor oder die Direktorin der EKD Wittenbergstiftung in Lutherstadt Wittenberg.

(4) Näheres über die Aufgaben des Beirates und die gastweise Mitgliedschaft regelt das DNK/LWB in einer Satzung.

§ 6

Finanzierung und Haushaltsplan

(1) Für das LWB-Zentrum Wittenberg wird im Haushalt des DNK/LWB ein separates Handlungsobjekt gebildet. Die mit der Gründung des LWB-Zentrums Wittenberg vorgenommene haushaltsrechtliche Zuordnung zur VELKD bleibt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 unberührt.

(2) Die Kosten für die Programme und Projekte trägt der LWB bzw. das DNK/LWB.

(3) Die VELKD beteiligt sich in den Jahren 2018-2022 anteilig an den Personalkosten eines Direktors oder einer Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg.

(4) Dem DNK/LWB obliegt es, die übrigen Personal- und Sachmittel bereitzustellen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des DNK/LWB vom 2. April 2008, des LWB vom Juni 2008, der Kirchenleitung der VELKD vom 20./21. November 2008 sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung vom 12./13. Mai 2016 und 29./30. September 2016 sowie des DNK/LWB vom 18. November 2016 vollzogen.

H a n n o v e r, den 19. Januar 2017

Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

Gerhard U l r i c h

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

Vom 7. Dezember 2017

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in Deutschland bilden gemäß Artikel V und X der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ (DNK/LWB). Der LWB ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem dreieinigem Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen, in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden sind und der Einheit der Christen in der Welt dienen. Das DNK/LWB bildet diese weltweite lutherische Kirchengemeinschaft in Deutschland ab. Es gibt sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben folgende Satzung:

I. Aufgaben und Organisation

§ 1 Aufgaben und Rechtsform

(1) Das DNK/LWB fördert die Erfüllung der in Artikel III ¹⁾ der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedskirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis seiner Mitgliedskirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedskirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK/LWB, sich mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) abzustimmen. Hierzu schließt das DNK/LWB eine Vereinbarung mit der VELKD, die der Zustimmung der Versammlung des DNK/LWB bedarf. Mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) findet ein regelmäßiger Austausch statt.

(3) Das DNK/LWB ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Es besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Organe des DNK/LWB

Die Organe des DNK/LWB sind:

1. Die Versammlung des DNK/LWB
2. Der oder die Vorsitzende des DNK/LWB
3. Der Geschäftsführende Ausschuss des DNK/LWB

§ 3 Versammlung des DNK/LWB

(1) Die Versammlung des DNK/LWB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des oder der Vorsitzenden des DNK/LWB
- b) Wahl des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses
- c) Berufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie der weiteren Referenten und Referentinnen des DNK/LWB
- d) Berufung eines Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss).
- e) Wahl des oder der Vorsitzenden des Programmausschusses
- f) Bildung eines Vollversammlungsausschusses
- g) Einsetzung und Bildung weiterer Ausschüsse gemäß § 10

¹⁾ Artikel III lautet in Auszügen:
Der Lutherische Weltbund

- fördert die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus und stärkt die Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrages und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christenheit;
- fördert weltweit unter den Mitgliedskirchen diakonisches Handeln, Linderung menschlicher Not, Frieden und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung Gottes und gegenseitiges Teilen;
- fördert durch gemeinsame Studienarbeit die Gemeinschaft und das Selbstverständnis der Mitgliedskirchen und hilft ihnen, Aufgaben miteinander wahrzunehmen.

- h) Beschlussfassung über den Haushalt des DNK/LWB
- i) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsstelle
- j) Beschlussfassung über Stellungnahmen des DNK/LWB
- k) Beratung zentraler Themen der Kirchengemeinschaft

(2) Die Versammlung des DNK/LWB besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je ein von den Mitgliedskirchen benanntes Mitglied; Mitgliedskirchen mit mehr als 1 Million Kirchengliedern benennen zwei Mitglieder,
- b) der oder die Vorsitzende des DNK/LWB,
- c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
- d) die Mitglieder des Rates des LWB aus den Mitgliedskirchen des DNK/LWB,
- e) zwei vom Jugendausschuss des DNK/LWB benannte Mitglieder.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a) ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Vertretung des oder der Vorsitzenden des DNK/LWB obliegt seiner oder ihrer Stellvertretung. Für das Mitglied nach Absatz 2 Buchst. c) ist von der Versammlung des DNK/LWB ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedskirche, dem DNK/LWB oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestimmt sind.

(5) Zu den Sitzungen des DNK/LWB werden je ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitglieder gemäß Absatz V 2 der Verfassung des LWB eingeladen, denen das DNK/LWB Stimmrecht verleihen kann.

(6) Eine Person von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die als „anerkannter Kirchenrat“ in einem Mitgliedschaftsverhältnis zum LWB steht, wird als ständiger Gast eingeladen.

(7) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- a) die weiteren Mitglieder der Programmausschüsse des LWB aus den Mitgliedskirchen des DNK/LWB,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK/LWB, deren Teilnahme von der Versammlung des DNK/LWB beschlossen wird,
- c) eine vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung benannte Person,
- d) der Präsident bzw. die Präsidentin der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- e) eine von der Evangelischen Kirche in Deutschland benannte Person.

§ 4 Vorsitzender oder Vorsitzende des DNK/LWB

(1) Vorsitzender oder Vorsitzende des DNK/LWB ist ein Leitender Geistlicher oder eine Leitende Geistliche einer der Mitgliedskirchen des DNK/LWB. Der oder die Vor-

sitzende wird von der Versammlung des DNK/LWB für die Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB gewählt.

(2) Bei der Wahl müssen mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Versammlung des DNK/LWB anwesend sein. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) Die Wiederwahl des oder der Vorsitzenden ist zulässig.

(4) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK/LWB nach außen sowie den Mitgliedskirchen und dem LWB gegenüber.

(5) Der oder die Vorsitzende des DNK/LWB wird von dem oder der Leitenden Geistlichen der Mitgliedskirchen des DNK/LWB mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agende der VELKD in das Amt eingeführt.

§ 5

Stellvertretender Vorsitz, Schatzmeisteramt

(1) Der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden von der Versammlung des DNK/LWB jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB gewählt.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin im Amt.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Versammlung des DNK/LWB tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mitgliedskirchen muss eine Versammlung des DNK/LWB einberufen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) An den Sitzungen nehmen beratend teil: der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie die Referenten oder die Referentinnen, die für das DNK/LWB tätig sind.

(4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet der oder die Vorsitzende des DNK/LWB, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK/LWB vorliegen.

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des LWB wird regelmäßig eingeladen; er oder sie kann sich vertreten lassen.

(6) Die Versammlung des DNK/LWB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Absatz 1 und 2). Für die

Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(7) Beschlüsse der Versammlung des DNK/LWB können durch Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder der Versammlung des DNK/LWB sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertretung der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer oder Teilnehmerinnen vom DNK/LWB getragen.

(10) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterzeichnen.

(11) Die Versammlung des DNK/LWB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
- b) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Entwurfs des Jahresabschlusses,
- c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedskirchen begründet werden,
- d) die Vorbereitung der Versammlung des DNK/LWB-Sitzungen,
- e) Wahl eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
- f) Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsstelle,
- g) Erlass von Anlagerichtlinien über die Verwaltung des Vermögens des DNK/LWB gemäß § 15 Absatz 1,
- h) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung des DNK/LWB übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK/LWB ergeben,
- i) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedskirchen kann die Versammlung des DNK/LWB dem Geschäftsführenden Ausschuss in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 1 sind:

- a) entweder der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des DNK/LWB, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen darü-

- ber herstellen, wem die Mitarbeit in dem Gremium obliegt,
- b) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
 - c) der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss), der oder die sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch ein Mitglied des Programmausschusses vertreten lassen kann,
 - d) bis zu fünf weitere Personen, die die Versammlung des DNK/LWB wählt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und seine oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.

(5) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt.

II. Ausschüsse

§ 8

Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss)

(1) Der Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Programmausschuss) wird für die Dauer der Amtszeit des Rates des LWB berufen. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB-Abteilungen „Mission und Entwicklung“ und „Weltdienst“ sowie beim Stipendienprogramm die Mitwirkung der Mitgliedskirchen sicherzustellen und zu koordinieren. Er nimmt weitere Aufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm die Versammlung des DNK/LWB zuweist. Der Programmausschuss stellt den Entwurf des Haushaltsplans des DNK/LWB im Handlungsbereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst auf und nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses in diesem Handlungsbereich entgegen.

(2) Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin des DNK/LWB führt die Geschäfte des Programmausschusses.

(4) Das Nähere regelt eine von der Versammlung des DNK/LWB zu beschließende Ordnung.

§ 9

Vollversammlungsausschuss

(1) Der Vollversammlungsausschuss wird von dem oder der Vorsitzenden des DNK/LWB einberufen. Der Vollversammlungsausschuss befasst sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedskirchen Impulse, Initiativen und Informationen.

(2) Der Vollversammlungsausschuss besteht aus den von den Mitgliedskirchen entsandten und den von der Versammlung des DNK/LWB berufenen Mitgliedern. Bei der Entsendung und Berufung sollen Personen berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater oder Beraterinnen für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LWB und des DNK/LWB beteiligt sind.

(3) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll mindestens ein Jahr vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit der letzten Nachbereitungstagung.

(4) Das Nähere regelt das DNK/LWB.

§ 10

Weitere Ausschüsse, Ökumenischer Studienausschuss, Jugendausschuss

(1) Die Versammlung des DNK/LWB kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muss sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.

(2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das sowohl seitens der VELKD als auch seitens des DNK/LWB Bedarf für die Bildung eines Ausschusses besteht, so kann dieser Ausschuss mit Zustimmung von VELKD und DNK/LWB für beide Zusammenschlüsse tätig werden. In diesem Fall werden die Berufungsmodalitäten, die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung des betreffenden Ausschusses und seine Arbeitsweise zwischen der VELKD und dem DNK/LWB in einer Vereinbarung geregelt.

(3) Der Ökumenische Studienausschuss (ÖStA) begleitet die theologische Arbeit und die ökumenischen Dialoge des LWB. Er prüft die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedskirchen und anderer geeigneter Institutionen, Gruppen und Personen und veranlasst einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedskirchen.

(4) Um die Arbeit des LWB mit jungen Erwachsenen zu begleiten und Themen des DNK/LWB aus dieser Perspektive zu bearbeiten, bildet die Versammlung des DNK/LWB einen Jugendausschuss, dessen Mitglieder von den Mitgliedskirchen entsandt werden. Der Ausschuss dient auch der Vorbereitung der Jugenddelegierten auf die Vollversammlungen des LWB. Der oder die Vorsitzende wird von der Versammlung des DNK/LWB auf Vorschlag des Jugendausschusses gewählt.

III. Geschäftsführung

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des DNK/LWB werden von einer Geschäftsstelle geführt, die von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin nach Maßgabe einer vom Geschäftsführenden Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung geleitet wird. Die Versammlung des DNK/LWB stellt Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, die für das DNK/LWB tätigen weiteren Referenten und Referentinnen in der Geschäftsstelle sowie den Direktor oder die Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg bilden das Kollegium der Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen können auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Martin-Luther-Bundes sowie weitere im Bereich des DNK/LWB tätige Mitarbeitende eingeladen werden.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und die weiteren Referenten und Referentinnen des DNK/LWB werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Versammlung des DNK/LWB berufen. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und seine oder ihre Stellvertretung führt der oder die Vorsitzende des DNK/LWB. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB.

(4) Anstellungsträger für die in der Geschäftsstelle Tätigen ist das DNK/LWB. Für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zum DNK/LWB stehenden öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle des DNK/LWB gilt das Kirchenbeamtengesetz der EKD. Für die privatrechtlich Beschäftigten finden die Vorschriften der Dienstvertragsordnung der EKD Anwendung. Das Nähere regelt die Versammlung des DNK/LWB.

(5) Sitzungen der Geschäftsstelle finden unter Vorsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin statt, der oder die auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt.

IV. Mitarbeitende aus Nicht-Mitgliedskirchen

§ 12

Für die Mitarbeit im LWB können vom DNK/LWB auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedskirche des DNK/LWB angehören.

V. Finanzen

§ 13 Haushalt, Umlage

(1) Der Haushalt des DNK/LWB enthält die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK/LWB sowie die nach Artikel XV der Verfassung des LWB vom Rat des LWB festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die auf Empfehlung des Rates zu entrichtenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Beiträge.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sowie geplante Investitionen sind für ein Jahr oder mehrere Jahre in den Haushaltsplan aufzunehmen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplans.

(3) Die Versammlung des DNK/LWB stellt die Höhe der von den Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlage fest. Für die Höhe und den Verteilungsmaßstab gelten die von der Evangelischen Kirche in Deutschland für die allgemeine EKD-Umlage festgelegten Zahlen.

§ 14

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan des DNK/LWB enthält alle Erträge und Aufwendungen sowie alle geplanten Investitionen.

(2) Der Haushaltsplan gliedert sich in Handlungsbereiche. Die Handlungsbereiche enthalten insbesondere die vom Rat des LWB festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Beiträge, zu deren Zahlung sich die Mitgliedskirchen des DNK/LWB auf Empfehlung des Rates des LWB verpflichten.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist den Mitgliedskirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlussfassung zu übersenden.

§ 15

Vermögen und Rechnungsführung

(1) Die Vermögenswerte des DNK/LWB werden in Abstimmung mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin durch die Geschäftsstelle des DNK/LWB verwaltet. Der Geschäftsführende Ausschuss erlässt dazu Anleitungsrichtlinien.

(2) Die Rechnungslegung obliegt der Geschäftsstelle. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt extern. Die Entlastung der Geschäftsstelle wird durch die Versammlung des DNK/LWB erteilt.

(3) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kaswesen wird von der Versammlung des DNK/LWB durch Beschluss geregelt.

VI. Satzungsänderung, Veröffentlichung

§ 16

Satzungsänderung

Für Änderungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung des DNK/LWB erforderlich. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedskirchen des DNK/LWB.

§ 17

Veröffentlichung

Die von der Versammlung des DNK/LWB beschlossene Satzung, Änderungen der Satzung sowie ggf. weitere Entscheidungen des DNK/LWB werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Anfall des Vermögens

Das Vermögen des DNK/LWB fällt im Falle der Auflösung des DNK/LWB nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedskirchen des DNK/LWB anteilmäßig nach dem letzten Umlageschlüssel zu.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. September 2013.

Nach Zustimmung aller Mitgliedskirchen des DNK/LWB vollzogen.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

**Der Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

Gerhard U l r i c h

**Rechtsgeltung im DNK/LWB sowie Regelung
der Mitarbeitervertretung ab 2018.**

Vom 7. Dezember 2017

Die Versammlung des DNK/LWB hat am 24. November 2017 hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen des DNK/LWB Folgendes beschlossen:

1. Die für die EKD geltenden Gesetze und ggf. deren Ausführungsgesetze gelten in der jeweils geltenden Fassung für das DNK/LWB, sofern die Versammlung des DNK/LWB keine abweichende Regelung trifft. Diese sind insbesondere
 - 1.1. EKD-Datenschutzgesetz
 - 1.2. Pfarrdienstgesetz der EKD, Pfarrdienstergänzungsgesetz der VELKD
 - 1.3. Kirchenbeamtenengesetz der EKD
 - 1.4. Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
 - 1.5. Disziplinargesetz der EKD
 - 1.6. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
 - 1.7. Verwaltungsgerichtsgesetz der VELKD

2. Die für die EKD geltenden Rechtsverordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sind entsprechend für das DNK/LWB anzuwenden, sofern der Geschäftsführende Ausschuss des DNK/LWB keine andere Regelung trifft. Diese sind insbesondere
 - 2.1. Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik
 - 2.2. Bestimmung für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden
 - 2.3. Dienstanweisung zur Inventur
 - 2.4. Dienstanweisung für das Anordnungswesen
 - 2.5. Beschaffungsordnung
 - 2.6. Dienstvertragsordnung
 - 2.7. Honorarordnung der EKD

3. Für den Erlass von Verwaltungsvorschriften und interne Richtlinien ist anstelle des Rates der EKD der Geschäftsführende Ausschuss und anstelle des Kirchenamtes der EKD die Geschäftsstelle des DNK/LWB zuständig. Folgende im Kirchenamt der EKD bestehenden Regelungen werden bis auf Weiteres entsprechend angewendet:
 - 3.1. Dienstvereinbarung Arbeitszeit
 - 3.2. Dienstvereinbarung zur Förderung der Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Dienstvereinbarung über faires und respektvolles Verhalten am Arbeitsplatz
 - 3.4. Dienstvereinbarung Fortbildung
 - 3.5. Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (DV – IuK)

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

**Der Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes
Landesbischof**

Gerhard U l r i c h

Mitglieder des Rates des Lutherischen Weltbundes 2017–2023

Auf der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes vom 10. bis 16. Mai 2017 in Windhoek, Namibia, wurden folgende Personen in den Rat des LWB gewählt:

Musa, Archbishop Dr Panti Filibus
(LWF President)

The Lutheran Church of Christ in **Nigeria**

Mirgeler, Oberkirchenrat Olaf Johannes
(Chair of Finance Committee)

Evangelical Lutheran Church in Northern **Germany**

Africa

Member Church

Luccwa

Ada Epse Maina, Rev. Dr Jeannette
Mouanga Ndembe, Ms Stevy C.
Seyenkulo, Bishop Dr Jensen

Evangelical Lutheran Church of **Cameroon**
Evangelical Lutheran Church of **Congo**
Lutheran Church in **Liberia**

Lucea

Mbise, Ms LoeRose
Rakotonirina, Bishop Dr David
Wambua, Ms Faith Mwikali
Dibisa, Rev. Yonas Yigezu

Evangelical Lutheran Church in **Tanzania**
Malagasy Lutheran Church
Kenya Evangelical Lutheran Church
The Evangelical Lutheran Church Mekane Yesus,
Ethiopia

Lucsa

Magwaza, Mr Khulekani S.
Moyo, Rev. Elitha
Munyika, Bishop Dr Veikko

Evangelical Lutheran Church in **Southern Africa**
Evangelical Lutheran Church in **Zimbabwe**
The Evangelical Lutheran Church in **Namibia**

Asia

Member Church

North East Asia Lutheran Communion

Ando, Ms Fu
Chen, Rev. Selma (Shu-Chen)
Chang, Bishop Chun Wa

Japan Evangelical Lutheran Church
The Lutheran Church of **Taiwan** (Republic of China)
The Evangelical Lutheran Church of **Hong Kong**

West-South Asia Lutheran Communion

Azar, Ms Sally

Borgoary, Ms Ranjita Christi
Kerketta, Rev. Dr Christ Sumit Abhay

The Evangelical Lutheran Church in Jordan and the Holy Land (**Palestine**)
Northern Evangelical Lutheran Church (**India**)
Gossner Evangelical Lutheran Church (GELC) (**India**)

South East Asia Lutheran Communion

Sumbayak, Ms Desri Maria
Telaumbanua, Bishop Dr Tuhoni
Valeriano, Mr Johanan Celine
Yap, Bishop Aaron Chuan Ching

The **Indonesian** Christian Church
The Protestant Christian Church (**Indonesia**)
Lutheran Church in the **Philippines**
Lutheran Church in **Malaysia**

Central Eastern Europe

Member Church

Klátik, Bishop Dr Miloš

Navrátilová, Dr Olga
Sojka, Dr Jerzy

Tkach, Ms Vera

Viilma, Archbishop Urmas

Evangelical Church of the Augsburg Confession in the **Slovak Republik**
Evangelical Church of **Czech** Brethren
Evangelical Church of the Augsburg Confession in **Poland**
Federation of Evangelical Lutheran Churches in **Russia** and **Other States**
Estonian Evangelical Lutheran Church

Central Western Europe

Albecker , Mr Christian	Member Church Union of Protestant Churches of Alsace and Lorraine (France)
Braband , Ms Julia	Evangelical Church in Central Germany
July , Bishop Dr. h.c. Frank O.	Evangelical Lutheran Church in Württemberg (Germany)
Kleist , Pröpstin Astrid	Evangelical Lutheran Church in Northern Germany
Oberdorfer , Prof. Dr Bernd	Evangelical Lutheran Church in Bavaria (Germany)
Schmidt-Klie , Mr Lasse	Evangelical Lutheran Church of Hanover (Germany)
Vitiello , Ms Cordelia	Evangelical Lutheran Church in Italy
Westfeld , Ms Bettina	Evangelical Lutheran of Saxony (Germany)

Europe – Nordic Countries

Antonsen , Mr Jacob Breda	Member Church The Evangelical Lutheran Free Church of Norway
Árnadóttir , Ms Thuridur Björg Wíium	The Evangelical Lutheran Church of Iceland
Drangsholt , Dr Kjetil	Church of Norway
Hietamáki , Dr Minna	Evangelical Lutheran Church of Finland
Jackélen , Archbishop Antje	Church of Sweden
Stubkjær , Bishop Henrik	Evangelical Lutheran Church in Denmark

Latin America & The Caribbean

Álvarez Rocha , Ms Geraldina	Member Church Lutheran Costa Rican Church
Friedrich , Rev. Dr Nestor Paulo	Evangelical Church of the Lutheran Confession in Brazil
Rodríguez Ramírez , Mr Grosvyn Ariel	Christian Lutheran Church of Honduras
Steilmann Franco , Ms Karla Maria	Evangelical Church of the River Plate (Argentinien)

North America

Eaton , Presiding Bishop Elizabeth A.	Member Church Evangelical Lutheran Church in America
Flippin JR , Rev. William Edward	Evangelical Lutheran Church in America
Kochendorfer , Bishop Larry	Evangelical Lutheran Church in Canada
Philip , Ms Cheryl	Evangelical Lutheran Church in America
Steinke , Rev. Dr Robin	Evangelical Lutheran Church in America

Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben;
niemand kommt zum Vater denn durch mich.
(Johannes 14,6)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

Prof. Dr. Günther Gassmann wurde am 15. August 1931 in Frankenhausen geboren. Er leitete von 1976 bis 1982 das Lutherische Kirchenamt der VELKD und ist am 11. Januar 2017 in Tutzing im Alter von 85 Jahren verstorben.

Dr. Horst Reller wurde am 17. April 1928 in Braunschweig geboren und arbeitete von 1963 bis zu seinem Ruhestand 1992 im Lutherischen Kirchenamt der VELKD. Er verstarb am 17. Januar 2017 in Bissendorf im Alter von 88 Jahren.

Dr. Manfred Seitz wurde am 17. September 1928 in Winterhausen geboren. Er war langjähriger ehrenamtlicher Leiter des Pastoralkollegs der VELKD und verstarb am 28. April 2017 in Erlangen im Alter von 88 Jahren.

Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Horst Gorski
Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Gundolf Holfert
Für die Mitarbeiterschaft

